

Dokumentation Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe

31. August 2023

„Das Ende der Wohnungslosigkeit 2030 - Umsetzbares Ziel oder Illusion?“

Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis und Menschenrecht. In unseren Diensten und Einrichtungen erleben wir, dass es für immer mehr Personengruppen schwierig wird, angemessenen Wohnraum zu finden bzw. einen drohenden Wohnungsverlust zu vermeiden.

In ihrem Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 Obdach- und Wohnungslosigkeit zu überwinden und zu diesem Zweck einen Nationalen Aktionsplan aufzulegen. Dieses Ziel ist nur durch ein breites Maßnahmenpaket zu verwirklichen. In der Fachtagung setzten wir uns mit den Grundlagen der Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII und ihren Besonderheiten, dem Zugang zu Wohnraum, den Schnittstellen zu angrenzenden Rechtskreisen und bedarfsgerechten Hilfestrukturen auseinander.

Herzlich eingeladen waren Mitarbeitende der Wohnungsnotfallhilfe und weiterer Hilfeangebote, die sich an Menschen in Wohnungsnot richten, Mitarbeitende der Sozialhilfeträger, der Jobcenter (BA/RD), der zuständigen Ministerien, der kommunalen Spitzenverbände, der Wohnungswirtschaft sowie die Fraktionen im Sächsischen Landtag.

Begrüßung

Beate Drowatzky

Referentin Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.




Vortrag Dr. Alžběta Jandová, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Wer hilft den Helfenden? Arbeitsbedingungen und Gefährdungen in der Wohnungsnotfallhilfe



www.bgw-erfba.de

Wer hilft den Helfenden?




Arbeitsbedingungen und Gefährdungen in der Wohnungsnotfallhilfe

Dr. Alžběta Jandová
Aufsichtsperson BGW

Liga-Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe 2023
Dresden, 31.08.2023

FÜR EIN GESUNDES BERUFLIBEN



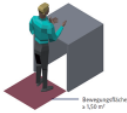
www.bgw-erfba.de

Gestaltung der Arbeitsstätten

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) → Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und konkreter in den Arbeitsstättenregeln (ASR)


Arbeitsraum:

- Unabhängig von der Tätigkeit dürfen als Arbeitsräume nur Räume genutzt werden, deren Grundflächen **mind. 8 m²** für einen Arbeitsplatz zuzüglich mindestens 6 m² für jeden weiteren Arbeitsplatz betragen
- Die freie Bewegungsfläche pro Arbeitsplatz = mind. 1,50 m².



Rettungswege, Notausgänge, Fluchtüren müssen stets frei gehalten und dürfen nicht verstellt werden.

Quelle:
ASR A12 Raumabmessungen und Bewegungsflächen
ASR A1.8 Verkehrswege



www.bgw-erfba.de

Gestaltung der Arbeitsstätten


- Raumtemperatur:**

Tabelle 1: Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere		
	leicht	mittel	schwer
Sitzen	+20 °C	+19 °C	-
Stehen, Gehen	+19 °C	+17 °C	+12 °C

- Raumtemperatur unter 26 °C; ab 26 °C Außentemperatur zusätzliche Maßnahmen erforderlich;
- Relative Luftfeuchtigkeit:** max. 50%
- Lärm:** Bei überwiegend geistigen Tätigkeiten max. 55 dB(A)
- Toilette:** unter 10 MA eine gemeinsame Personentoilette möglich
- Umkleide:** beim unzumutbaren Arbeitskleidungswechsel
- Pausenraum/-bereich:** ab 10 MA (> 6 Std., kein Außendienst), wenn kein störungsfreier Arbeitsraum vorhanden

Quelle:
ASR A3 5 Raumtemperatur
ASR A3 7 Lärm
ASR A4 1 Sanitäräume
ASR A4 2 Pausen- und Betriebsräume



www.bgw-erfba.de

Gestaltung der Arbeitsstätten


Arbeitsplatz (Büro- und Beratungsraum)

Arbeitsfläche (mm)		Arbeitsflächenhöhe (mm)	
Breite	Tiefe	Vollständig höhenverstellbar	
		Sitzende	Stehende
1200*, 1600	800	650-850	950-1250
1800	900, 1000	< 620-850	950-1250

* für Arbeitsplätze mit nur einem Bildschirmgerät, Schriftgut nur in geringerer Höhe

Individuell anpassbare Stühle (hergestellt für den Bürobereich)

Quelle:
ArbStättV Punkt 6 im Anhang Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen
DGUV Information 215-410



Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
Lebensqualität für die UserInnen

215-410
DGUV Information 215-410

Juli 2023

Gestaltung der Arbeitsplätze

Grundlage: Gefährdungsbeurteilung!!!



BK-Anzeigen (Stand vor 2020):

1. Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen
2. Bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben und Tragen
3. Infektionskrankheiten

Quelle: BGW

Persönliche Schutzausrüstung

vs. Arbeitskleidung

- Grundlage: Gefährdungsbeurteilung
- wenn bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ausreichen, um die Gefährdung XY auszuschließen oder hinreichend zu verringern
- personengebunden & passend
- **auch für Praktikanten und den Ehrenamt!**




Quelle: FSA-Berufsgenossenschaft, § 9 Abs. 4 Nr. 4 Biorisikoverordnung, Kap. 4.2.6 Abs. 2 TRBA 250, § 5 Abs. 4 Nr. 4 Biorisikoverordnung, Kap. 4.2.6 Abs. 2 TRBA 250, DGSUV Regel 112-189 „Benutzung von Schutzkleidung“

Quelle: OTTO

Quelle: BGW


Was hat die BGW damit zu tun? **Gewalt**

- Gesundheitliche Schädigungen durch Angriffe von zu betreuenden Personen, deren Angehörigen o.ä. = **Arbeitsunfälle** (§ 8 SGB VII)
- Geistig-seelische Gesundheit in gleicher Weise geschützt!



Quelle: BGW

Handlungsfelder der Prävention und Nachsorge



Verzahnung von TOP-Maßnahmen (systematisch, auf Grundlage des Ergebnisses der Gefährdungsermittlung und -beurteilung) + Unterweisung!!

Verantwortung für Maßnahmen im Betrieb: **Unternehmensleitung**

Quelle: BGW

Handlungsfelder der Prävention

„Erst die Verhältnisse, dann das Verhalten ändern“

T-O-P

Technisch



Beispiel:
• Fluchtwege
• Notsignalanlage

Organisatorisch



Beispiel:
• Dienstplanung
• Erfassungssystem


Personell



Beispiel:
• Schulungen
• Fallbesprechung

Quelle: BGW

Notfallplan




Gut vorbereitet für den Ernstfall!
Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen.

Quelle: DGUV Information 206-017, DGUV Grundsatz 306-001

Angebote der BGW

Präventiv

- ☑ Informationsmedien
- ☑ Seminare
- ☑ Organisationsberatung zum Umgang mit Gewalt
- ☑ Förderung „DeeskalationstrainerIn“
- ☑ Förderung „Kolleg. Erstbetreuung“
- ☑ Beratung BEM
- ☑ Fachtagungen



www.bgw-online.de → Suche: GEWALT

Quelle: BGW

Save the date!

16.-17. November 2023 in Dresden und online



bereits zum 6. Mal

Symposium Gewalt und Aggression am Arbeitsplatz

jetzt anmelden!

Quelle: BGW

Leistungen der BGW

Akut Nachsorge

...zur Unterstützung nach Arbeitsunfällen, die zu einer psychischen Beeinträchtigung oder Störung geführt haben.

Voraussetzung:
UNFALL ANZEIGE

Telefonisch-Psychologische Beratung

Probatorische Sitzungen

Psychotherapie

BGW

Vielen Dank für Ihre Arbeit und bleiben Sie gesund!

Dr. Alžběta Jandová
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
Präventionsdienst Dresden
E-Mail: alzbeta.jandova@bgw-online.de

BGW

Vortrag Dr. Rolf Jordan, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Wohnungsverluste verhindern, Zugang zu Wohnraum sicherstellen. Die Beendigung von Wohnungslosigkeit als zentrale sozialpolitische Aufgabe



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Wohnungsverlust verhindern, Zugang zu Wohnraum sicherstellen

Die Beendigung von Wohnungslosigkeit als zentrale sozialpolitische Aufgabe

Dr. Rolf Jordan
Wissenschaftlicher Referent, Arbeitsfeld III des Deutschen Vereins

„Das Ende der Wohnungslosigkeit 2030 – Umsetzbares Ziel oder Illusion?“
LIGA-Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe 2023 – 31. Aug. 2023 in Dresden

deutscher-verein.de

1


Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Agenda

- Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung
- Das Thema „Wohnungslosigkeit“ in der Arbeit des DV
 - Empfehlungen zur „Prävention von Wohnungsverlusten“
 - Empfehlungen: Housing First in den Wohnungsnotfallhilfen
 - Schnittstellen zwischen kommunaler Obdachlosenhilfe und den Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII sichern
- Wohnungslosigkeit bis 2030 überwinden?

deutscher-verein.de


2

 Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung

- Verabschiedung eines Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes (WoBerichtsG) im Frühjahr 2022:
 - Jährliche Erhebung der Zahl der untergebrachten wohnungslosen Personen (Stichtag: 31. Januar)
 - Zusätzliche Begleitforschung zu wohnungslosen Personen, die entweder „temporär in regulärem Wohnraum wohnen, ohne damit einen Hauptwohnsitz zu begründen“, oder die „ohne jede Unterkunft obdachlos sind“ (§ 8 WohnBerichtsG)
- Erste Erhebungen in 2022 / Wohnungslosenbericht2022 des BMAS


deutscher-verein.de 3

 Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bewertung der Wohnungslosenberichterstattung

- Grundsätzlich ist das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz zu begrüßen:
 - gesetzliche Verpflichtung zur dauerhaften Erfassung und Analyse wohnungsloser Menschen in Deutschland
 - umfassende Datengrundlage für die wohnungs- und sozialpolitische Debatte und die fachliche Weiterentwicklung des Hilfefeldes
- Zu kritisieren ist sicherlich die Konzentration der Statistik auf die Teilgruppe der untergebrachten wohnungslosen Personen; dies birgt das Risiko einer Untererfassung (die auch durch die Begleitforschung nur bedingt aufgefangen wird)


deutscher-verein.de 4

 Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Das Thema „Wohnungslosigkeit“ in der Arbeit des DV

- Mitarbeit in Fachgremien auf Bundesebene:
 - Begleitgremien zur bundesweiten Wohnungslosenberichterstattung
 - Mitarbeit umfassende Datengrundlage für die wohnungs- und sozialpolitische Debatte und die fachliche Weiterentwicklung des Hilfefeldes
- Bearbeitung in Fachgremien und im Rahmen von Fachtagungen:
 - Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention von Wohnungsverlusten (2020) und zum Housing First-Ansatz (2022)
 - Fachtagungen zur Wohnungsnotfallprävention (in 2020 und 2021) und zur Housing First-Thematik (in 2022)


deutscher-verein.de 5

 Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Empfehlungen zur „Prävention von Wohnungsverlusten“

- Erarbeitung von Empfehlungen „zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraum-erhalt in den Kommunen (2020)“:
 - Maßnahmen und Interventionen zum Wohnraumerhalt / konkrete Fallkonstellationen
 - Prävention hat als Handlungsfeld der Wohnungsnotfallhilfe an Bedeutung gewonnen
- **Ziel** muss es sein, durch möglichst **frühzeitige Intervention** einen Wohnungsverlust aufgrund einer Kündigung, einer Räumungsklage, einer Zwangsräumung oder aus sonstigen zwingenden Gründen zu verhindern!


deutscher-verein.de 6

 Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.

„Prävention von Wohnungsverlusten“: Zentrale Interventionen

- Beratung und persönliche Unterstützung nach §§ 67 ff. SGB XII:
 - Hilfen zu Erhaltung und Beschaffung einer (Ersatz-)Wohnung
 - Kontaktaufnahme mit der Schuldnerberatung, der Suchtberatung etc.
 - Mediation möglicher Konflikte mit Vermietern / im Wohnumfeld etc.
- Übernahme von Mietschulden im Rahmen der Hilfen zur Sicherung der Unterkunft durch einen Sozialleistungsträger:
 - nach § 22 Abs. 8 SGB II
 - nach § 36 Abs. 1 SGB XII

deutscher-verein.de 7

 Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Probleme in der Praxis / Empfehlungen an den Gesetzgeber

- Möglichkeit der Verknüpfung von außerordentlicher Kündigung (nach § 543 BGB) mit ordentlicher Kündigung (nach § 573 BGB) erschwert präventive Hilfe
- regelhaft darlehensweise Mietschuldenübernahme verschärft ggf. Überschuldungs-situation
- Mitteilungspflicht der Amtsgerichte bisher ausschließlich bei Mietschulden-bedingter außerordentlicher Kündigung
- Bessere Planung und Steuerung von Prävention im Rahmen örtlicher Präventionsprogramme notwendig

deutscher-verein.de 8

 Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.


Empfehlungen: Housing First in den Wohnungsnotfallhilfen

Ziel der Empfehlungen ist es, eine **Übertragung des Housing First-Ansatzes in weitere Kommunen** zu fördern und zu unterstützen

Hierzu empfiehlt der Deutsche Verein:

- Einbettung von Housing First in bestehende lokale Hilfestrukturen
- Versteigerung der in der Regel in Form zeitlich befristeter Projekte konzipierten Angebote
- sozialrechtlich abgesicherte Regelfinanzierung (etwa nach §§ 67 ff. SGB XII)
- Sicherstellung eines niedrighschweligen Zugangs durch Schaffung pauschalierte Finanzierungsgrundlagen

deutscher-verein.de 10

 Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Umsetzungsbegleitung Housing First


Ziele der Umsetzungsbegleitung:

- Verbreitung der Empfehlungen in der Fläche
- Erschließung von Informationen zum Entwicklungs- und Diskussionsstand im Themenfeld
- Aufbau eines Netzwerks von Akteuren

Aktivitäten:

- digitale Austauschrunden (im Juni und im September 2024) sowie eine Fachtagung (im Dezember 2024)
- fachliche Begleitung entsprechender Aktivitäten auf Bundes- und Länderebene


deutscher-verein.de 10

 Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Schnittstellen zwischen kommunaler Obdachlosenhilfe und den Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII sichern

- **Ziel** der Empfehlungen ist es, den Zugang von Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung zu den Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII zu verbessern.
- **Hintergrund** sind Ergebnisse des ersten Wohnungslosenberichts des BMAS, wonach Menschen über einen sehr langen Zeitraum in der ordnungsrechtlichen Unterbringung verbleiben und keinen oder nur sehr schwer Zugang zu eigenem mietvertraglich abgesicherten Wohnraum finden
- Fehlender oder unzureichender Zugang zu den Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII ist sicherlich eine wichtige Ursache für die lange Verweildauer in der ordnungsrechtlichen Unterbringung

deutscher-verein.de 11


 Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Durchlässigkeit zum System sozialer Hilfen verbessern

Eine Stärkung der Durchlässigkeit des ordnungsrechtlichen Unterbringungssektors hin zum System sozialer Hilfen notwendig ist, um Wohnungslosigkeit zu beheben und ihr Wiederauftreten nachhaltig zu vermeiden:

- unzureichender Zugang zu weiterführenden persönlichen Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII führt zu einer Verfestigung der Obdachlosigkeit und verhindert eine dauerhafte Integration in Wohnraum
- eine Anbindung an weiterführende Hilfen trägt dazu bei, die Aufenthaltsdauer in der ordnungsrechtlichen Unterbringung zu verkürzen und so auf lange Sicht die Unterbringung in kommunalen Unterkünften selbst überflüssig zu machen

deutscher-verein.de 12

 Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.


Wohnungslosigkeit bis 2030 überwinden?

Die **Erschließung und Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum** markiert eines der zentralen Elemente zur Überwindung von Obdach- und Wohnungslosigkeit:

- **Quantitativ** geht es dabei um den Ausbau des Bestands an erschwinglichem Wohnraum – etwa von Wohnraum mit Sozialbindung
- **Qualitativ** geht es um Fragen spezifischer Zugangsprobleme wohnungsloser Menschen auf den Wohnungsmärkten

Die Verfügbarkeit adäquaten Individualwohnraums ist nicht nur eine Mengenfrage, sondern vielmehr eine Frage der Verteilung und des Zugangs zu diesem Wohnraum.

deutscher-verein.de 13

 Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Wohnungslosigkeit bis 2030 überwinden?

Weitere notwendige Maßnahmen:


- **Prävention:** Umsetzung des Fachstellenkonzepts in der Fläche
- Verbesserung der bundesweiten **Datenlage** durch Erhebung der für die Prävention notwendigen Daten über Kündigungs- und Räumungsfälle
- **noch offen:** welche Rolle wird das Thema **Housing First** im derzeit entstehenden nationalen Aktionsplan und vor allem in der daran anschließenden Umsetzung spielen?
- Stärkung der **Durchlässigkeit** des ordnungsrechtlichen Unterbringungssektors hin zum System sozialer Hilfen

deutscher-verein.de 14

Vortrag Alexander Müller, vdw Sachsen - Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e. V.

Soziales Wohnen - Weg(e) vom Wunsch zu mehr Realität





Die Wohnungswirtschaft Sachsen

Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe


Soziales Wohnen – Weg(e) vom Wunsch zu mehr Realität

Alexander Müller

31. August 2023

Dresden

vwd Sachsen
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e. V. 



Soziales Wohnen – Weg(e) vom Wunsch zu mehr Realität


Der vdw Sachsen

Der vdw Sachsen Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. vertritt

- knapp 130 Wohnungsunternehmen, die mit
- über 300.000 Wohnungen fast ein Viertel des Mietwohnungsbestandes in Sachsen bewirtschaften.
- Lebendig sowie vielfältig sind die vor allem kommunalen, aber auch genossenschaftlichen sowie privaten und kirchlichen Wohnungs- und Immobilienunternehmen mit unterschiedlichsten Geschäftsmodellen.


Die Wohnungswirtschaft Sachsen

vwd Sachsen
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e. V.



WIR GEBEN SACHSEN GESICHT & SEELE

Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe
Alexander Müller – Dresden, 31.08.23





Soziales Wohnen – Weg(e) vom Wunsch zu mehr Realität

Der vdw Sachsen



WIR GEBEN SACHSEN GESICHT & SEELE



WIR GEBEN SACHSEN GESICHT & SEELE



WIR GEBEN SACHSEN GESICHT & SEELE



WIR GEBEN SACHSEN GESICHT & SEELE

Die Wohnungswirtschaft Sachsen

vwd Sachsen
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e. V.

Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe
Alexander Müller – Dresden, 31.08.23





Soziales Wohnen – Weg(e) vom Wunsch zu mehr Realität

Der vdw Sachsen



WIR GEBEN SACHSEN GESICHT & SEELE



WIR GEBEN SACHSEN GESICHT & SEELE



WIR GEBEN SACHSEN GESICHT & SEELE



WIR GEBEN SACHSEN GESICHT & SEELE

Die Wohnungswirtschaft Sachsen

vwd Sachsen
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e. V.

Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe
Alexander Müller – Dresden, 31.08.23



Soziales Wohnen – Weg(e) vom Wunsch zu mehr Realität

Der vdW Sachsen

- < 6 Euro je qm Durchschnittsmiete, selbst in den Großstädten
- rund 10 Prozent Leerstand (etwa 30.000 Wohnungen)
- bisher jährlich Investitionen von bis 500 Millionen Euro in Neubau, Modernisierung und Instandsetzung
- größtes Mitgliedsunternehmen LWB Leipzig mit ca. 36.000 Wohnungen und jüngstes Mitgliedsunternehmen die WID Dresden mit knapp 1.000 Wohnungen

Die Wohnungswirtschaft Sachsen | vdw Sachsen | SachSachsen GESICHT & SEELE | Fachtagung Wohnungsnotfälle Alexander Müller – Dresden, 31.08.23

Soziales Wohnen – Weg(e) vom Wunsch zu mehr Realität

Das Überwinden von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030

- Schätzungen unseres Bundesverbandes gehen von über 400.000 Menschen aus, die wohnungslos sind oder im Verlauf des Jahres werden.
- in Sachsen laut statistischem Bundesamt mehr als 1.600 Menschen wohnungslos, Dunkelziffer aber wohl höher
- enormer Handlungsdruck
 - der Bestand an Sozialwohnungen schrumpft
 - gerade einkommensschwache Haushalte sind von einer überdurchschnittlichen Wohnkostenbelastung betroffen.
- Wohnungen in Neubauten werden ohne Förderung aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen für Menschen mit geringeren Einkommen nicht bezahlbar sein.
- Viele bzw. eine wieder steigende Zahl geflüchtete(r) Menschen benötigen eine feste Bleibe.
- Insbesondere in Zeiten fehlenden Wohnraums gilt: Wer in dieser Situation die Wohnung verliert, droht für lange Zeit ohne eigene Wohnung zu bleiben

Die Wohnungswirtschaft Sachsen | vdw Sachsen | SachSachsen GESICHT & SEELE | Fachtagung Wohnungsnotfälle Alexander Müller – Dresden, 31.08.23

Soziales Wohnen – Weg(e) vom Wunsch zu mehr Realität

Das Überwinden von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030

- Beste Hilfe ist das Vermeiden von Wohnungsverlusten
- Kündigungen und Zwangsrumrücken möglichst verhindern, Voraussetzungen dafür:
 - viele Akteure – private Eigentümer, Wohnungswirtschaft, freiverbandliche Wohnungsnotfallhilfe sowie Kommunen müssen lokal eng und vertrauensvoll miteinander kooperieren und frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Prävention einleiten. Datenschutzrecht in diesem Zusammenhang handlungsfest und rechtssicher gestalten
- Wohnraum schaffen – auch für wohnungslose Menschen
 - Menschen in Wohnungslosigkeit haben bei der Konkurrenz auf dem Wohnungsmarkt kaum Chancen
 - Es bedarf daher spezieller Förderungen und Akquisen von Wohnungen für wohnungslose Menschen
- Weitere Möglichkeit besteht ist, sogenannte Schlichtwohnungen und Notunterkünfte zu sanieren, in Sozialwohnungen umzuwandeln und wohnungslose Haushalte somit in den allgemeinen Sozialwohnungsbestand zu integrieren

Die Wohnungswirtschaft Sachsen | vdw Sachsen | SachSachsen GESICHT & SEELE | Fachtagung Wohnungsnotfälle Alexander Müller – Dresden, 31.08.23

Soziales Wohnen – Weg(e) vom Wunsch zu mehr Realität

Situation Geflüchtete in unseren Beständen

- Welt über 1.000 Wohnungen jeweils an geflüchtete Ukrainer und Geflüchtete aus anderen Staaten vermietet
- Sanierungsaufwand pro Wohnung hauptsächlich im vier- bis knapp fünfstelligen Bereich in Euro je Quadratmeter
- Finanzieller Aufwand für Möblierung pro Wohnung im Spektrum von 2.000 bis 5.000 Euro
- Finanzieller Aufwand für die Betreuung im Durchschnitt bei 125 Euro je Geflüchteten pro Monat.
- Als Hauptproblem für die (insbesondere auch weitere) Aufnahme von Geflüchteten wird die Integration und Betreuung der Geflüchteten gesehen, aber auch die entsprechende Kommunikation / Betreuung der Bestandsmieter und Bewohner
- Klare Aussage, dass die Wohnungsunternehmen das aus eigener Kraft und mit eigenem Personal nicht bewältigen können, auch wenn es finanzielle Unterstützung dafür gibt / gäbe

Die Wohnungswirtschaft Sachsen | vdw Sachsen | SachSachsen GESICHT & SEELE | Fachtagung Wohnungsnotfälle Alexander Müller – Dresden, 31.08.23

Soziales Wohnen – Weg(e) vom Wunsch zu mehr Realität

Bauen in Deutschland / Sachsen – Wunsch und Realität:

Hiernach ist für einen Zielmietenkorridor von 8,00 bis 8,50 EUR/m² Wfl. (Nettokaltmiete) ein einmaliger Subventionierungsbetrag von 2.375 EUR/m² Wfl. erforderlich. Bei entsprechend geringeren Zielmieten höhere Beträge. Das Angebot zusätzlicher Sozialwohnungen – also deren bauliche Errichtung – ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt des Anfalls der Baukosten diese Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden durch die öffentliche Hand.

Quelle: Stellungnahme der WID Dresden zur Überarbeitung der sächsischen Förderrichtlinien für den Mietwohnungsbau (FRL gMW)

Die Wohnungswirtschaft Sachsen | vdw Sachsen | SachSachsen GESICHT & SEELE | Fachtagung Wohnungsnotfälle Alexander Müller – Dresden, 31.08.23

Soziales Wohnen – Weg(e) vom Wunsch zu mehr Realität

Bauen in Deutschland / Sachsen – Wunsch und Realität:

angepasste Förderkulisse – keine Auswirkungen auf Baubeginne

Quelle: Stellungnahme der WID Dresden zur Überarbeitung der sächsischen Förderrichtlinien für den Mietwohnungsbau (FRL gMW)

Die Wohnungswirtschaft Sachsen | vdw Sachsen | SachSachsen GESICHT & SEELE | Fachtagung Wohnungsnotfälle Alexander Müller – Dresden, 31.08.23

Soziales Wohnen – Weg(e) vom Wunsch zu mehr Realität

Bauen in Deutschland / Sachsen – Wunsch und Realität:

Wohnungsbau-Kostenanstieg → FRL gMW-Entwicklung

Quelle: Stellungnahme der WID Dresden zur Überarbeitung der sächsischen Förderrichtlinien für den Mietwohnungsbau (FRL gMW)

Die Wohnungswirtschaft Sachsen | vdw Sachsen | SachSachsen GESICHT & SEELE | Fachtagung Wohnungsnotfälle Alexander Müller – Dresden, 31.08.23

Soziales Wohnen – Weg(e) vom Wunsch zu mehr Realität

Bauen in Deutschland / Sachsen – Wunsch und Realität:

Energiekosten Mehrfamilienhaus im Vergleich der Verordnungen

Die Lebenszykluskosten eines MFH in der Übersichtstabelle (50 Jahre)

Mehrfamilienhaus mit Wärmequelle	Energiebedarf in kWh/m²	CO2 Emissionen pro qm	Investitionskosten pro qm	Instandhaltungskosten pro qm/Jahr	Kosten pro eingesparter CO2
GEG	30.822 kWh	7201	2556 EUR	39,7 EUR	2171 EUR
EH5	26.007 kWh	7021	2634 EUR	48,1 EUR	4718 EUR
EH40	22.812 kWh	6891	2689 EUR	58,9 EUR	7323 EUR

Quelle: ARGE Koll.CEE/Preis/Inflat./Wohnungsbau/THO-Emissionen, Energieverbrauch und Kosten im Lebenszyklus, Dezember 2022

Die Wohnungswirtschaft Sachsen | vdw Sachsen | SachSachsen GESICHT & SEELE | Fachtagung Wohnungsnotfälle Alexander Müller – Dresden, 31.08.23

Soziales Wohnen – Weg(e) vom Wunsch zu mehr Realität

Fazit / Angebot

- sehen uns als DIE Anbieter von bezahlbarem / sozialem Wohnraum in Sachsen
- brauchen aber auch selbst Unterstützung – finanzielle wie gesellschaftliche – und Wertschätzung für unser Angebot, um es halten und weiter ausbauen zu können.
- stehen als Partner / Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit Wohnungslosigkeit zur Verfügung, auch bei drohender

Kontakt:
Alexander Müller
0351 / 49177-21
amueller@vdw-sachsen.de
www.vdw-sachsen.de

Die Wohnungswirtschaft Sachsen | vdw Sachsen | SachSachsen GESICHT & SEELE | Fachtagung Wohnungsnotfälle Alexander Müller – Dresden, 31.08.23

Erfahrungen aus der Praxis zum Zugang zu Wohnungen aus den Angeboten der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen

Vortrag Tina Jatzkowski - Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche im Kirchenbezirk Freiberg e. V.
Wohnungsfälle im ländlichen Bereich

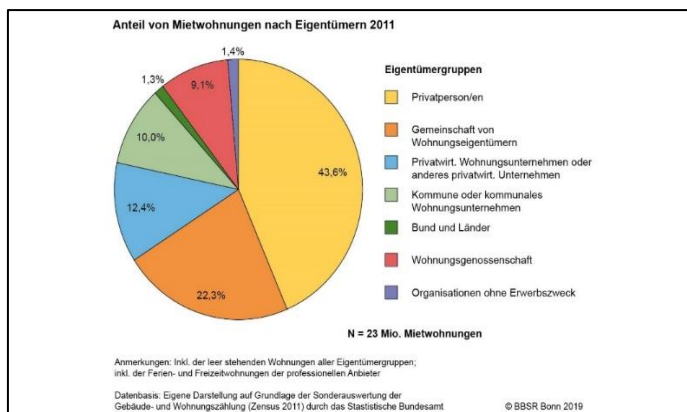
Einführung:

- Lange Zeit in der akuten Hilfe für Obdachlose in Dresden tätig
- Aktuell Arbeit in Freiberg (Mittelsachsen) und unmittelbare Umgebung

Situationsbeschreibung Freiberg und Umland

Zugang Wohnungen:

- Je ländlicher desto weniger Vermietung und mehr Privateigentum
 - Einfamilienhäuser, Mehrgenerationenhöfe mit Einliegerwohnungen
 - Private Mehrfamilienhäuser – Vermieter achten sehr darauf an wen sie vermieten
 - Städtischer Wohnungsbau - riesen Ansturm
 - Genossenschaften haben wenige angemessene Wohnungen
- Weniger Anonymität des Mieters vor dem Vermieter
 - Familien oder Freundeskreise sind bekannt als schlechte Mieter
 - aber auch informellere Hilfe durch Gnade einzelner privater Vermieter
- Geringer Preis, dadurch geringere Spanne für „Angemessenheit“
 - Weniger Flexibilität
- Weniger bedarfsgerechte Wohnungen
 - Behindertengerecht nur für Senioren findbar und sehr begrenzt existent
 - Großfamilien mit 5 und mehr Personen - keine Wohnungen in der Größe existent
 - Wenige Wohnungen die Altenfreundlich sind, jedoch höhere Anteil an Senioren in der Bevölkerung
 - Weniger Gewöhnung an fremde Namen - durch verhinderte Gettoisierung keine freie Wohnungswahl für Migranten
- Schlechtere Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Gesundheitsversorgung etc.)
 - Selbst, wenn Wohnungen auf dem Dorf behindertengerecht sind, ist die Infrastruktur zu schlecht
- Weniger bis keine Übergangsmöglichkeiten durch Wohnheime und Notfallschlafgelegenheiten



Vortrag Martin Ciupka - Caritasverband Leipzig e. V. Erfahrungen aus der Praxis zum Zugang zu Wohnungen... in der Großstadt

Wie suchen wir (in der Wohnungsnotfallhilfe) Wohnungen?

1. So wie alle anderen auch:

- Suchmaschine im Netz
- Zeitungsannoncen
- Mundpropaganda
- bei den eigenen Vermietern fragen
- Plakate an Hauswänden und Aushänge in Schaukästen

2. Vermieter kontaktieren - Besichtigungstermin vereinbaren - Wohnung anschauen

3. Mieterunterlagen mitbekommen - herunterladen - ausfüllen

Beispiel typische Bewerbungsunterlagen:

- Interessenbekundung
- Mieterselbstauskunft
- Schufa (-erlaubnis)
- Vorvermieterbescheinigung (zur Zahlungsweise der Miete und dem Mietverhalten)

4. Ergebnis Zugang verwehrt! Die Kreuze an der falschen Stelle:

- großes Haustier
- viele Kinder
- zu viele bessere Mitbewerber:innen
- negative/ungünstige Schufa-Auskunft
- Bürgergeld-/ Sozialhilfebezug
- Zwangsvollstreckungen in den letzten 5 Jahren
- Vermögensauskunft in den letzten 5 Jahren
- Privatinsolvenz in den letzten 5 Jahren
- (Fristlose) Kündigung durch den Vermieter aufgrund von Mietschulden
- (Fristlose) Kündigung durch den Vermieter aufgrund von Mietwidrigem Verhalten
- gebrochene Mietbiographie (mehrere „falsche“ Kreuze)

und nun ...

Wie finden wir Wohnungen in der Wohnungsnotfallhilfe?

Chancen durch Existenzsicherung, Dokumentation, Netzwerke und Fürsprache erhöhen:

- Sozialleistungsbezug verstetigen
- Erwerbsarbeit!
- Netzwerk öffnen - Fürsprache bei Kooperationspartnern
- Wohnprojekt zur Dokumentation der Mietfähigkeit



Grußwort für den Liga Hauptausschuss

Matthias Mitzscherlich

Direktor des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e. V.



Grußwort: Videobotschaft

Staatsministerin Petra Köpping

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt



Sehr geehrter Herr Unger,
sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

manchmal muss man sich ein ehrgeiziges Ziel setzen, um Bewegung in ein Thema zu bringen. Die Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 zu beenden, das ist so ein ehrgeiziges Ziel. Ich bin froh, dass

die Ampelkoalition sich dieses Ziel gesetzt hat, denn Wohnungslose und Obdachlose und ganz besonders auch die vielen Menschen, die sich für deren Hilfe engagieren, haben diese Aufmerksamkeit und den damit hoffentlich entstehenden Schub verdient. Es ist gut, dass es mit der bundesweiten Statistik nun endlich Zahlen gibt. Es sind zwar Zahlen mit denen wir uns den tatsächlichen Dimensionen erst Stück für Stück nähern. Wir brauchen diese Grundlage. Ein Problem kennen und benennen ist immer ein wichtiger Schritt. In Sachsen waren es zum Stichtag, Ende Januar, knapp 3.000 Personen.

Davon gut ein Drittel Frauen, tatsächlich liegen die Zahlen deutlich höher. Denn noch nicht erfasst waren dabei Personen, die auf der Straße leben oder Menschen, die bei Freunden und Familie unterkommen. Wir wissen um das Problem, nur zuschauen, das ist für uns keine Option.

Deswegen will ich zu allererst Ihnen allen, die Sie in der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe aktiv sind, eins sagen, danke. Danke für Ihren Einsatz, Sie sind damit nicht nur eine Stütze für die Menschen, die in einer Notsituation Hilfe brauchen, Sie sind auch eine Stütze für unsere Gesellschaft, ganz besonders in der schwierigen Zeit der Corona Pandemie haben Sie noch einmal zusätzlich Verantwortung übernommen. Wohnungsnotfallhilfe mag eine kommunale Aufgabe sein, als Land seh ich uns aber auch in der Verantwortung. Der Freistaat schafft Rahmenbedingungen, denn trotz individueller und komplexer Ursachen der Wohnungslosigkeit, müssen Betroffene stets professionell begleitet werden. Gemeinsam mit der Liga haben die zuständigen Ministerien eine Orientierungshilfe für Behörden vor Ort geschaffen. So soll klar sein, wie Sie bei der wohnungslosen, aber auch von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen handeln. Ich bin Ihnen dankbar, dass wir einmal jährlich das Gespräch mit dem Fachausschuss der Liga haben. Wohnungslosigkeit muss man auf vielen Wegen begegnen. Mit einem Kooperationsvertrag unterstützen wir die kommunale Ebene, bei präventiven Ansetzungen in der Wohnungslosenfallhilfe, Beispiel auch mit dem Housing First. Im Jahr stellen wir dafür 150.000 EUR zur Verfügung. Damit können wir aktuell das Leipziger Projekt, eigene Wohnungen, fördern. Ziel ist ein Handlungsleitfaden für die Kommunen. Ich hoffe, Sie können das Projekt auch bei dieser Tagung heute besser kennenlernen. Anträge für präventive Projekte und auch, übrigens für das Jahr 2024, sind möglich. Das engagierte Ziel, bis 2030 Wohnungs- und Obdachlosigkeit zu überwinden, werden wir am besten gemeinsam erreichen - Bund, Land, Kommunen.

Das Herzstück dieser Arbeit sind und bleiben aber Sie, die vor Ort helfen. Dafür wünsche ich Ihnen weiterhin viel Kraft.

Vielen Dank.
Herzlichst Ihre Petra Köpping

Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen

AG 1 Wohnungsnotfallhilfe zwischen Ordnungs- und Sozialhilferecht

Dr. Susanne Cordts - ehemalige Sozialamtsleiterin Dresden

Ralph Lippert - Familienamt und Kommunalen Präventionsrat Stadt Meißen

Dr. Rolf Jordan - Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin

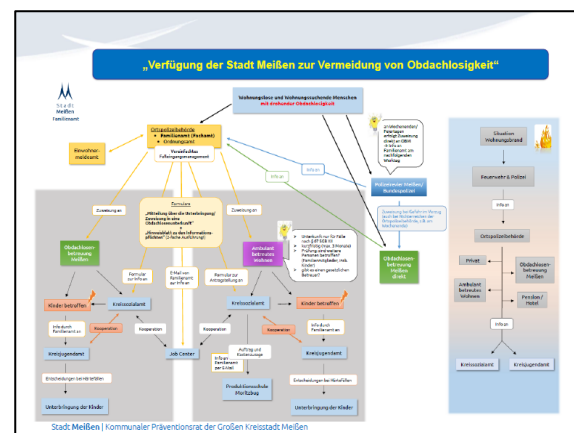
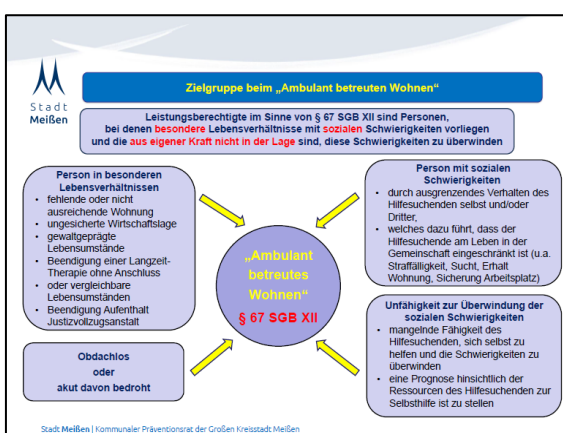
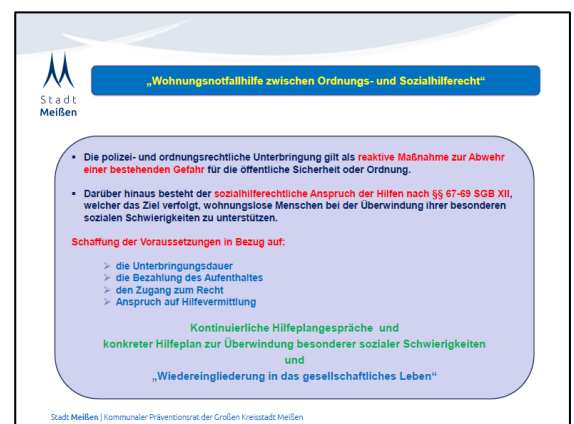
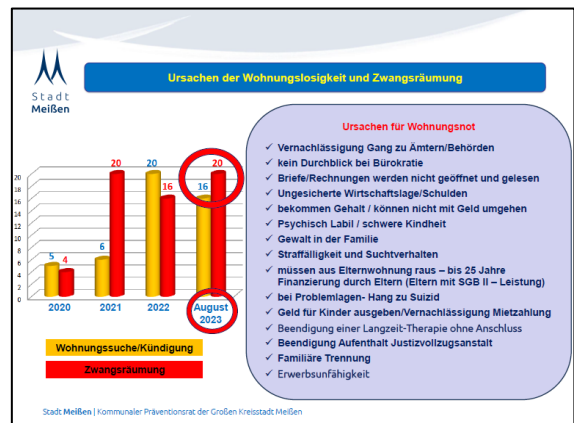
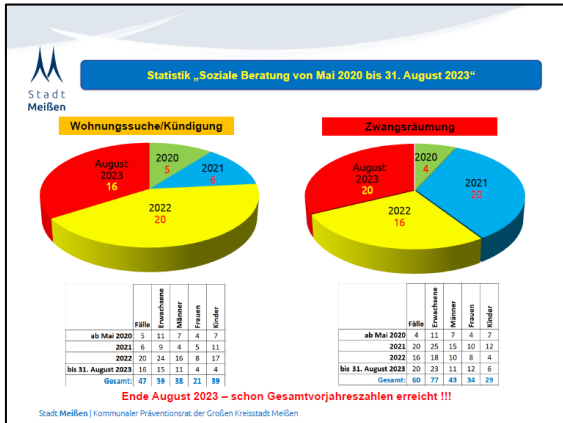
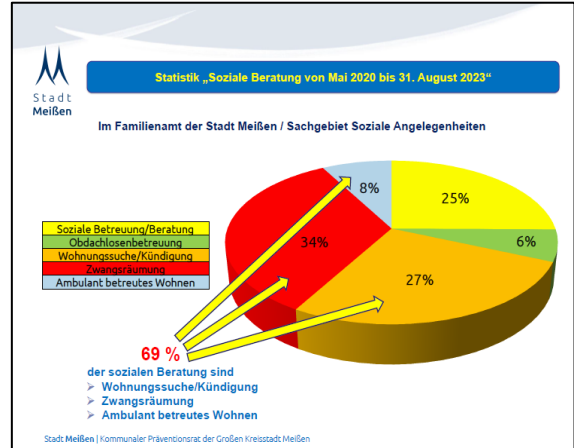
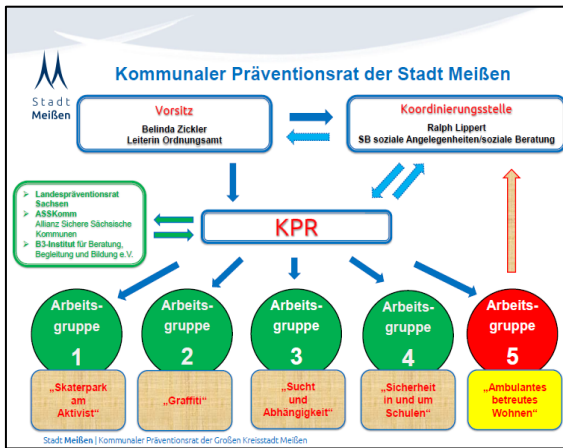
Die polizei- und ordnungsrechtliche Unterbringung gilt als reaktive Maßnahme zur Abwehr einer bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und sollte daher nur kurzfristig Anwendung finden. Darüber hinaus besteht der sozialhilferechtliche Anspruch der Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII, welcher das Ziel verfolgt, wohnungslose Menschen bei der Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten zu unterstützen. In der Praxis werden sozialrechtliche Anforderungen jedoch häufig nur unzureichend umgesetzt und stattdessen wird angenommen, dass der Hilfsanspruch vermeintlich bereits durch die Unterbringung gedeckt wird. Dadurch entstehen vielfältige Schwierigkeiten, beispielsweise in Bezug auf die Unterbringungsdauer, die Bezahlung des Aufenthaltes, den Zugang zum Recht und nicht zuletzt bei der Hilfevermittlung. Insbesondere in den Landkreisen tritt diese Thematik hervor, da die Verantwortlichkeiten für die Unterbringung (Städte/Gemeinden) und für die Hilfe nach SGB XII (Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe) nicht wie in den Großstädten zusammengeführt sind.

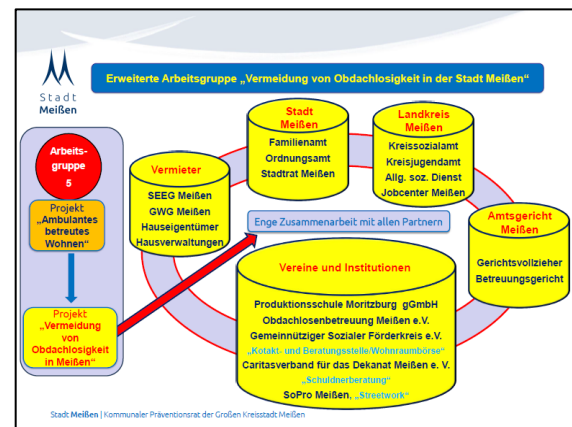
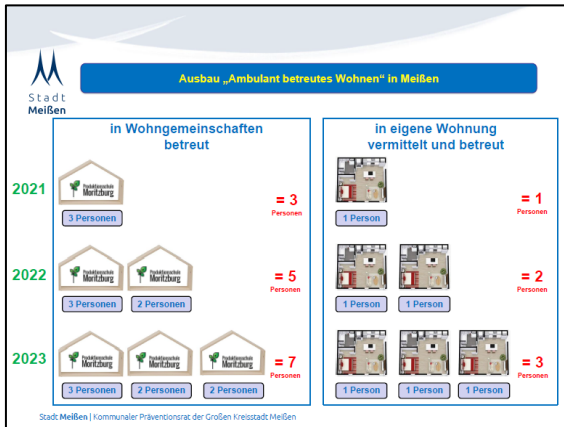
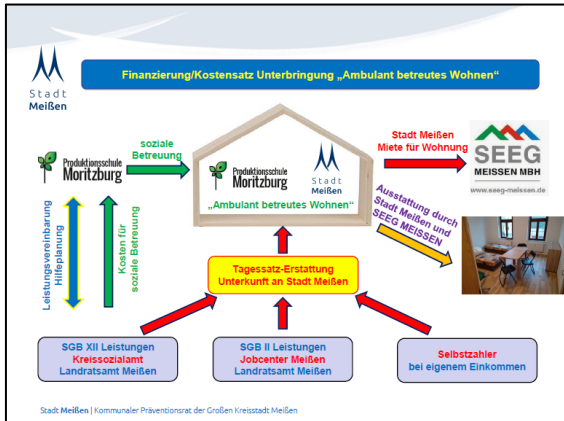
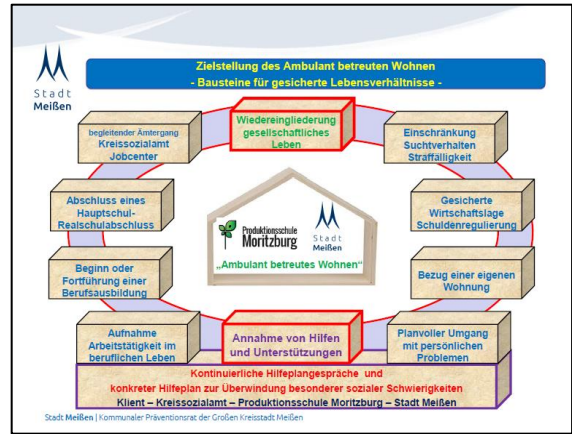
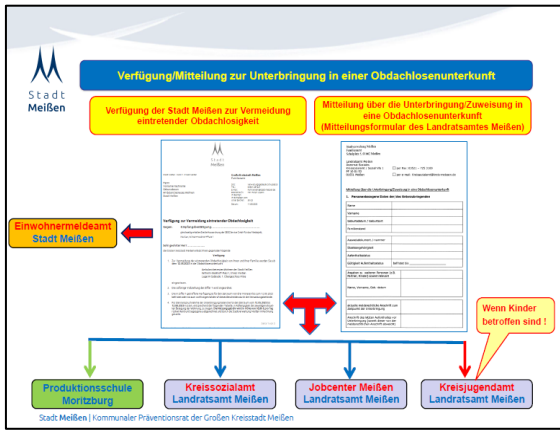
In der Arbeitsgruppe wurde darüber in Austausch getreten, wie mit den bestehenden Diskrepanzen umgegangen werden kann und welche Maßnahmen notwendig sind, um den Ansprüchen geltenden Rechtes gerecht zu werden.

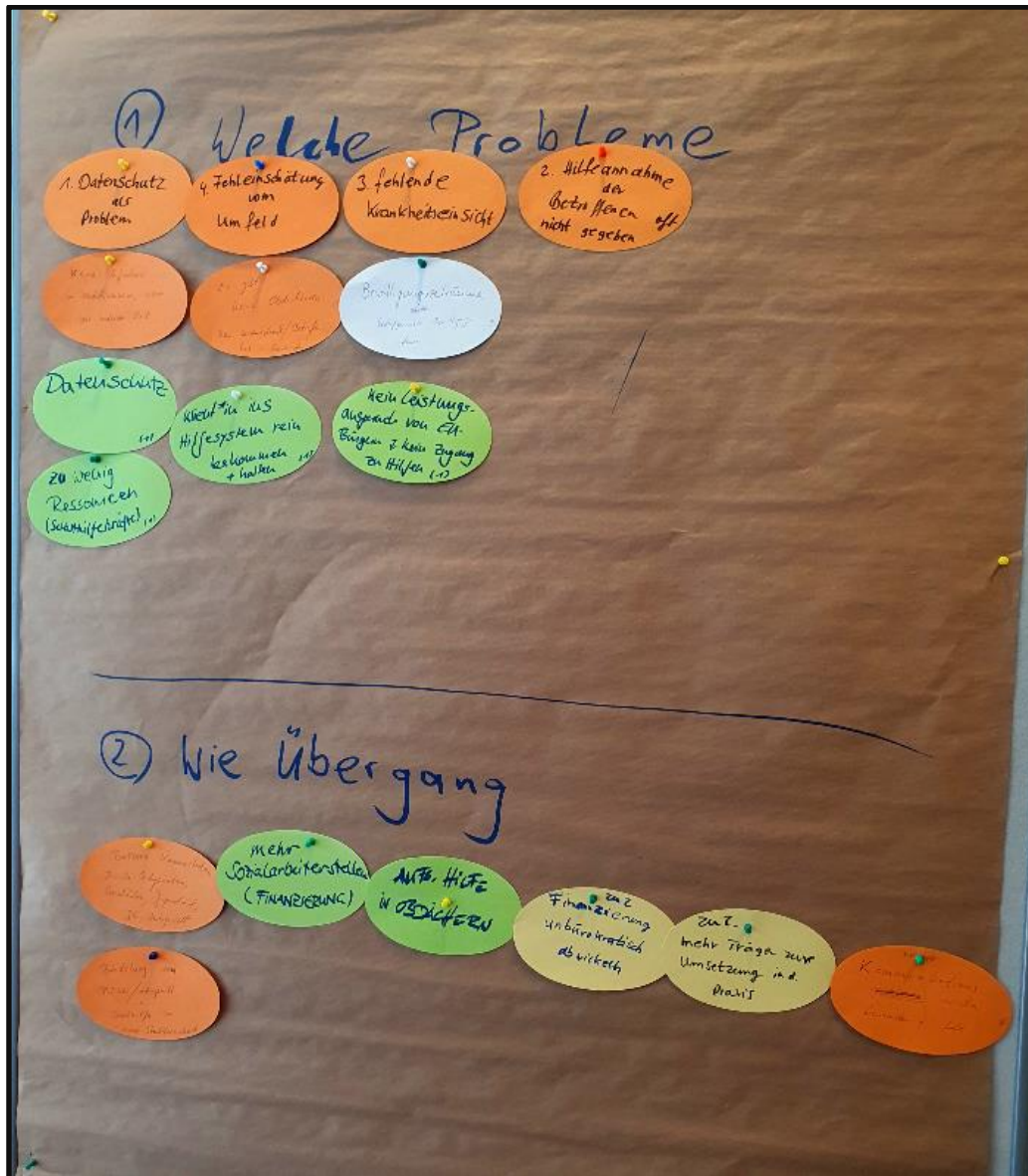
AG 1: Wohnungsnotfallhilfe zwischen Ordnungs- und Sozialhilferecht

1. Welche Probleme treten bei der Vermittlung der Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII in der Praxis auf?
 - Wie stellt sich die Situation vor Ort dar?
 - Welche Probleme tauchen auf? Was wurde bisher dagegen unternommen?
 - Welche Interventionen sind von wem erforderlich?
 -
2. Wie kann der Übergang zwischen den Rechtsgebieten in der Praxis erfolgreich realisiert werden?
3. Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um den sozialhilferechtlichen Anspruch der Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII in Ergänzung bzw. zur Überwindung der nur ordnungsrechtlichen Unterbringung sachsenweit in allen Regionen zu verwirklichen.
4. Kann die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII ein Beitrag zur Überwindung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 sein?









AG 2 Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII

Beate Drowatzky - Referentin Sucht- und Wohnungsnotfallhilfe Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.

Fanny Kick - Sachgebietsleiterin SGB XII, Erzgebirgskreis

Cindy Zeddini - Mitarbeiterin AS, Erzgebirgskreis

Claudia Hoppe - Wohnungsnotfallhilfe Caritasverband Chemnitz

Menschen in Wohnungsnot befinden sich in besonders schwierigen und ausweglosen Lebenssituationen. Daher hat der Gesetzgeber in Kap. 8 SGB XII und der DVO Rahmenbedingungen geschaffen, die den Zugang zur Hilfe niedrigschwellig gewährleisten. Sind besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können, besteht ein Anspruch auf Hilfe. Doch nicht in allen Regionen Sachsens stehen Hilfeangebote nach § 67 SGB XII zur Verfügung. Zudem haben sich in den Landkreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedliche Verfahren des Zugangs zum ambulant betreuten Wohnen entwickelt, die vielfach die Inanspruchnahme von Hilfe erschweren.


In der Arbeitsgruppe haben wir uns dazu ausgetauscht, geleitet von der Frage, wie der Rechtsanspruch von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen, auf Beratung, Unterstützung und Hilfe gesichert werden kann.

Liga Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe 2023 caritas

AG 2
„Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII“


Beate Drowatzky, Referentin für Sucht- und Wohnungsnotfallhilfe, Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.

Wie kann der Rechtsanspruch von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen auf Beratung und persönliche Betreuung gesichert werden?

31.08.2023 Fachausschuss Soziales, Schwerpunkt Wohnungsnotfallhilfe 1 

AG 2: Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII caritas

- Wovon gehen wir aus? – gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen
- Umsetzung der Hilfen im Erzgebirgskreis
- Erfahrungen in der Stadt Chemnitz
- Diskussion
- Ergebnissicherung

31.08.2023 Fachausschuss Soziales, Schwerpunkt Wohnungsnotfallhilfe 2 


AG 2: Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII caritas

Leistungsrechtliche Grundlage: §§ 67 ff. SGB XII einschließlich VO

3 Leistungsvoraussetzungen:

- besondere Lebensverhältnisse verbunden mit
- sozialen Schwierigkeiten, die
- aus eigener Kraft nicht überwunden werden können

Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern, Verschlimmerung zu verhüten

31.08.2023 Fachausschuss Soziales, Schwerpunkt Wohnungsnotfallhilfe 3 


AG 2: Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII caritas

§ 17 SGB I - Ausführung von Sozialleistungen

- Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig
- erforderliche Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung
- Zugang zu Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet
- Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren

§ 18 SGB XII – Einsetzen der Sozialhilfe

- Sozialhilfe setzt ein, sobald das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen beim Leistungsträger bzw. beauftragter Stelle bekannt


31.08.2023 Fachausschuss Soziales, Schwerpunkt Wohnungsnotfallhilfe 4 

AG 2: Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII caritas

Gemeinsame Empfehlungen des SMS, SMR und SMI zur Vermeidung und Beseitigung von Wohnungsnotfällen vom 10. März 2021

Hilfeangebot in Sachsen nicht flächendeckend –

- 3 Landkreise **ohne** Angebote nach § 67 SGB XII
- z.T. Angebote nicht über Vereinbarung mit örtlichem Sozialhilfeträger finanziert


31.08.2023 Fachausschuss Soziales, Schwerpunkt Wohnungsnotfallhilfe 5 

AG 2: Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII caritas

Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII mit Leistungstypen für

1. Tagesstrukturierende Angebote für besondere Personengruppen
2. Beratungsstelle für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen
3. Ambulant betreutes Wohnen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten


Zuständigkeit beim örtlichem Sozialhilfeträger mit Ausnahme der Zuständigkeit des KSV nach § 13 SachsAGSGB für den Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im AbW bzw. stationären Angeboten nach § 67 SGB XII

31.08.2023 Fachausschuss Soziales, Schwerpunkt Wohnungsnotfallhilfe 6 

AG 2: Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII caritas

Übergang der Leistungsgewährung für AbW auf kommunale Ebene

- Leistungserbringer verzeichnen vielerorts Veränderungen im Beantragungs- und Bewilligungsverfahren, die den Zugang zu Hilfen erschweren
 - 2 Abfragen der Liga in den Diensten zu zusätzlichen Leistungsvoraussetzungen, Bearbeitungs- und Bewilligungszeiten, Hilfeplanung
 - Ergebnisse mit SSG, SLKT, SMS kommuniziert
 - Auftrag aus FT WNH 2019 – Entwicklung Musterformular -adhocAG
 - Thematisierung im Sozialmonitoring der Bundesregierung mit der BAGFW über Liga und Verbände

31.08.2023 Fachausschuss Soziales, Schwerpunkt Wohnungsnotfallhilfe 7 

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII | Landratsamt Erzgebirgskreis | Abteilung 2, Federal State: NRW, SS 2020, 11

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII

Information über Hilfebedarf & Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

→ **Information** über hilfebedürftige Person geht im SB ein

1. mittels Information durch die **hilfebedürftige Person** selbst,
2. mittels Information durch einen **Dritten** (in Zusammenarbeit mit der hilfebedürftigen Person) oder
3. mittels ausgefülltem **Antragsformular**

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII | Landratsamt Erzgebirgskreis | Abteilung 2, Federal State: NRW, SS 2020, 12

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII

- **Kontaktaufnahme** ASD mit Betroffenen
- Vereinbarung eines **Gesprächstermins** zur Prüfung und Feststellung des Hilfebedarfes

↪ **Einschätzung**, ob Leistungen nach § 67 SGB XII zutreffend oder ob ggf. andere Hilfen angemessener/ geeigneter sind, um Problemlagen zu beseitigen

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII | Landratsamt Erzgebirgskreis | Abteilung 2, Federal State: NRW, SS 2020, 13

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII

↪ wenn **Leistungen** gemäß § 67 SGB XII **empfohlen/befürwortet** werden

- 1) Ausfüllen der Einwilligungserklärung durch den Bürger, insofern noch nicht vorliegend
- 2) Erstellen einer Stellungnahme durch den ASD
- 3) Weiterleitung aller Unterlagen durch den ASD an den zuständigen SB

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII | Landratsamt Erzgebirgskreis | Abteilung 2, Federal State: NRW, SS 2020, 14

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII

wenn **Entscheidung getroffen** werden konnte

- ✓ Erstellung Bescheid durch SB
- ✓ bei positiver Entscheidung ergeht die Information an Träger per Kostenzusage bzw. Mitteilung vorab per E-Mail

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII | Landratsamt Erzgebirgskreis | Abteilung 2, Federal State: NRW, SS 2020, 15

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII

Bewilligungszeiträume (BWZ)

- keine starren Zeiträume
- Länge des BWZ ist immer von Einzelfall abhängig
- Verlängerung der BWZ mittels „Folgeantrag“ möglich

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII | Landratsamt Erzgebirgskreis | Abteilung 2, Federal State: NRW, SS 2020, 16

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII

Mitwirkung/Mitarbeit durch die Träger

- Träger nehmen Einwilligungserklärung für Leistungen nach § 67 SGB XII im Rahmen der **allgemeinen Sozialberatung** entgegen, füllen Formulare aus bzw. ergänzen diese und leiten die Formulare oder auch nur den Hilfebedarf sowie die Kontaktdaten an das LRA zur Prüfung/Kontaktaufnahme weiter

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII | Landratsamt Erzgebirgskreis | Abteilung 2, Federal State: NRW, SS 2020, 17

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII

↪ **Tätig** werden der Träger erst nach Leistungsbewilligung durch den oSHT

- wird Träger vorher tätig, erfolgt dies auf eigenes Risiko

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII | Landratsamt Erzgebirgskreis | Abteilung 2, Federal State: NRW, SS 2020, 18

Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe

Arbeitsgruppe 2:

Zugang zu Leistungen nach § 67 SGB XII in der Stadt Chemnitz

caritas

Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e.V.
Wohnungsnotfallhilfe
Ambulant betreutes Wohnen
Claudia Hoppe
Ludwig-Kirsch-Straße 24
09130 Chemnitz
Tel: 0371 3366193
Wohnungsnotfallhilfe@caritas-chemnitz.de

Not sehen und handeln
CARITAS

Gliederung

1. Veränderungen im Rahmen des Zuständigkeitswechsels
 - 1.1 Wie der Zuständigkeitswechsel Einzug hielt und erste Reaktion
2. Prozessbeschreibung
3. Antrags- und Hilfeplanverfahren
4. Auswirkungen in der Praxis
 - 4.1 auf Leistungsberechtigte
 - 4.2 auf den Leistungserbringer
 - 4.3 auf den Leistungsträger
5. Fazit

caritas

Claudia Hoppe, Wohnungsnotfallhilfe / ABW
31.08.2023

2

Not sehen und handeln
CARITAS

1. Veränderungen im Rahmen des Zuständigkeitswechsels

- Die Zugänge zum AbW nach § 67 SGB XII vom KSV zur Kommune haben sich in Chemnitz mit Zuständigkeitswechsel verschlechtert.
- Ein hochbürokratisches Verfahren ohne erkennbaren Mehrwert wurde installiert.
- Das angewendete Verfahren widerspricht den Rahmenbedingungen und der Zielrichtung von §§ 67ff. SGB XII

caritas

Claudia Hoppe, Wohnungsnotfallhilfe / ABW
31.08.2023

3

Not sehen und handeln
CARITAS

1.1 Wie der Zuständigkeitswechsel Einzug hielt und erste Reaktionen

Information durch KSV/ Abfrage und Positionierung der Liga Verbände im Rahmen der Änderungen im SächsAGSGB hinsichtlich der Zuständigkeit des KSV



Direkt erreichbare Ansprechpartner, guter fachlicher Austausch vor Ort

Hoffnung

Angst vor Wiedereinführung des Cleanverfahrens mit hohen bürokratischen Abläufen (Hilfeplan, Vereinbarungs- und Auswertungsgespräche, Sozialberichte, Kontrolle)

Fachliche Standards leiden wegen uneinheitlicher Verfahren in den Kommunen, keine objektive Gleichbehandlung der Adressaten und ausführenden Träger

Bewährtes funktionierendes System wird über Bord geworfen, neues Verfahren erschwert entgegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen den Zugang zur Hilfe

Sorge

... wir haben keinen Einfluss auf diese Entscheidung

caritas

Claudia Hoppe, Wohnungsnotfallhilfe / ABW
31.08.2023

4

Not sehen und handeln
CARITAS

2. Prozessbeschreibung

Prozessbeschreibung: ambulant betreutes Wohnen § 67 - 69 SGB XII

Prozessschritt	Relevante Punkte	Reaktion
1. Identifizierung des Hilfebedürfnisses	Identifizierung des Hilfebedürfnisses durch Antrag	Identifizierung des Hilfebedürfnisses durch Antrag
2. Ermittlung des Antragstellers	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag
3. Ermittlung des Antragstellers	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag
4. Ermittlung des Antragstellers	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag
5. Ermittlung des Antragstellers	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag
6. Ermittlung des Antragstellers	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag
7. Ermittlung des Antragstellers	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag
8. Ermittlung des Antragstellers	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag

caritas

Claudia Hoppe, Wohnungsnotfallhilfe / ABW
31.08.2023

5

Not sehen und handeln
CARITAS

2. Prozessbeschreibung

Prozessbeschreibung: ambulant betreutes Wohnen § 67 - 69 SGB XII

Prozessschritt	Relevante Punkte	Reaktion
1. Identifizierung des Hilfebedürfnisses	Identifizierung des Hilfebedürfnisses durch Antrag	Identifizierung des Hilfebedürfnisses durch Antrag
2. Ermittlung des Antragstellers	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag
3. Ermittlung des Antragstellers	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag
4. Ermittlung des Antragstellers	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag
5. Ermittlung des Antragstellers	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag
6. Ermittlung des Antragstellers	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag
7. Ermittlung des Antragstellers	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag
8. Ermittlung des Antragstellers	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag	Identifizierung des Antragstellers durch Antrag

caritas

Claudia Hoppe, Wohnungsnotfallhilfe / ABW
31.08.2023

6

Not sehen und handeln
CARITAS

3. Antrags – und Hilfeplanverfahren

Antrag auf Hilfen im Rahmen des AMBULANT BETREUTEN WOHNENS gemäß § 67 SGB XII Teil 1



Antrag auf Hilfen im Rahmen des AMBULANT BETREUTEN WOHNENS gemäß § 67 SGB XII Teil 2



Antrag auf Hilfen im Rahmen des AMBULANT BETREUTEN WOHNENS gemäß § 67 SGB XII Teil 3



caritas

Claudia Hoppe, Wohnungsnotfallhilfe / ABW
31.08.2023

7

Not sehen und handeln
CARITAS

4. Auswirkungen in der Praxis 4.1 Auswirkungen auf Leistungsberechtigte



caritas

Claudia Hoppe, Wohnungsnotfallhilfe / ABW
31.08.2023

8

Not sehen und handeln
CARITAS

4. Auswirkungen in der Praxis 4.2 Auswirkungen auf Leistungserbringer

Sinnhaftigkeit der Arbeit?

???

- Motivationsarbeit, dass Klienten sich dem Verfahren unterziehen trotz gefühlter Sinnlosigkeit als „täglich Brot“
- Tragfähige Beziehung als fehlender Wert im Prozess – keine Zeit für Vertrauensaufbau
- Kraftakt Bürokratie, wenig Spielraum für pädagogische Arbeit und Veränderungspotenziale
- Viele Stellvertretungshandlungen – dadurch wenig Nachhaltigkeit und Selbstwirksamkeit
- Keine Kooperation auf Augenhöhe, Rechtfertigungsdruck, Zeitdruck

caritas

Claudia Hoppe, Wohnungsnotfahrlife / ABW
31.08.2023

9

Not sehen und handeln
Caritas

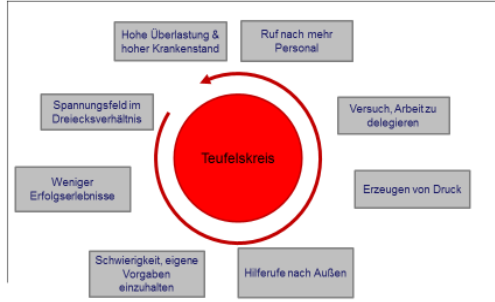
4. Auswirkungen in der Praxis 4.3 Auswirkungen auf Leistungsträger

caritas

Claudia Hoppe, Wohnungsnotfahrlife / ABW
31.08.2023

10

Not sehen und handeln
Caritas



5. Fazit

- Forderung: weniger Bürokratie, damit Hilfen wieder nachhaltiger werden
- Der Mensch gehört in den Mittelpunkt - nicht das Verfahren

caritas

Claudia Hoppe, Wohnungsnotfahrlife / ABW
31.08.2023

11

Not sehen und handeln
Caritas

Das Diagramm zeigt ein Brainstorming-Diagramm zum Thema 'Zugang zur Hilfe nach §67 SGB XII'. Ein zentraler Text lautet: 'Wie kann der Rechtsanspruch von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen auf Beratung und persönliche Betreuung gesichert werden?'. Um dieses Zentrum herum sind verschiedene Ideen und Notizen in Form von Gedankenblöcken, Karten und handschriftlichen Notizen angeordnet:

- AG2** (blauer Kreis)
- Zugang zur Hilfe nach §67 SGB XII** (oberer Haupttext)
- Wohnungsnotfallhilfe** (Gedankenblöcke)
- Vorrang/Nachrang?** (Gedankenblöcke)
- Hilfeplan** (Gedankenblöcke)
- EXIT** (Gedankenblöcke)
- Scorfhilfe** (Gedankenblöcke)
- Befähigung** (Gedankenblöcke)
- DVO** (Gedankenblöcke)
- WERTHAUF!!!** (Karte: Katastrophe → Lern- & Bewusstseins)
- Anteilsgerechtigkeit** (Karte: nur ein Instrument? Bewusstseins)
- Beziehungsfrage** (Karte: Die Familie ist also geg. (unpersönliche) Strukturen)
- Keine seriöse Zusammenarbeit** (Karte: bei mehr nach §67 → Überforderung des Systems)
- Sachverhalte** (Karte: langfristige)
- Zeitnahe Zeitnahe für Hilfe?** (Karte: Qualität abbauen ist)
- Niederschwelligkeit sicherstellen** (Karte: Niedrigschwelligkeit)
- Zusammenarbeit Kostenträger & Leistungsträger** (Karte: individuelle Einzelmaßnahmen treffen)
- Kommunikation** (Karte:)
- Entscheidung über Hilfebedarf nach fachl. Kompetenz des Leistungserbringers** (Karte)
- Abdeckung aller Lebensbereiche - Bezug auf SGB XII §67** (Karte)
- dem Wohnbedarf entsprechende Bewilligungsverfahren** (Karte)
- Querschnitts-Prozesse** (Karte: die Hilfe ist eine ganzheitliche Prozess, der alle Bereiche des Lebens betrifft)
- geringe Behörde** (Karte: im Bewusstseinsbereich des Bewusstseins)
- Schnelle Prozesse** (Karte: da bekannt werden, ohne Bürokratie)
- Keine seriöse Zusammenarbeit** (Karte: bei mehr nach §67 → Überforderung des Systems)
- Weniger Bürokratie** (Karte)
- Erstbewilligungszeitraum von 12 Monaten** (Karte)
- Weniger Bürokratie** (Karte)
- Wunsch nach fachlicher Vertiefung** (Karte: muss sein, Trainer SA)
- flexibler Beantragungprozess** (Karte)
- Stärkere Bewusstseinsarbeit** (Karte)
- Entsprechende Angebote anbieten** (Karte)
- Stabilisierungsphase** (Karte)
- Beratung / -begleitung u. -Motivation** (Karte)
- Entsprechende Bedingungen schaffen** (Karte)
- Zugang sofort** (Karte: Hilfe kann gut sein)
- langere Bewilligungszeitraum mind. 12 Monate** (Karte)

AG 3 Schnittstelle Eingliederungshilfe und Wohnungsnotfallhilfe - SGB IX und XII

Rotraud Kießling - Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.
 Thomas Bagrowski - Öffentlicher Gesundheitsdienst, Erzgebirgskreis
 Michael Braun - Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Berlin

Seit der Einordnung der Eingliederungshilfe in das SGB IX und damit Herausnahme aus dem SGB XII zum 1. Januar 2020 zeigen sich einige neue Problematiken i. V. m. der Leistung nach § 67 SGB XII. Teilweise werden Verfahren zur Leistungsgewährung an die Vorgaben in SGB IX angelehnt, was den Zugang zur Wohnungsnotfallhilfe erschwert, wenn nicht gar gänzlich verhindert. In einigen Regionen werden Anspruchsberechtigte nach § 67 SGB XII regelmäßig in Leistungen nach SGB IX „umgelenkt“. Wiederum andere Leistungsberechtigte verbleiben in der Wohnungsnotfallhilfe, da der Zugang zu den Leistungen nach SGB IX mit zu großen Hürden versehen ist, die nicht bewältigt werden können.

In der AG setzten wir uns auf Grundlage der entsprechenden BAG W-Empfehlung zum Verhältnis zwischen SGB XII und SGB IX sowie eines konkreten Praxisbeispiels eines Landkreises mit dieser Thematik auseinander, haben uns dazu ausgetauscht und erste Lösungsschritte entwickelt.

Diakonie

AG 3
Schnittstelle Eingliederungshilfe und Wohnungsnotfallhilfe – SGB IX und SGB XII

Rotraud Kießling, Diakonie Sachsen
 Thomas Bagrowski, Öffentlicher Gesundheitsdienst Erzgebirgskreis
 Michael Braun, Senatsverwaltung Berlin

Liga Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe am 31. August 2023

Grundlagen Wohnungsnotfallhilfe

§§ 67-69 SGB XII (Sozialhilfe)

Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII mit drei Leistungstypen:

- Tagesstrukturierende Angebote für besondere Personengruppen
- Beratungsstelle für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen
- Ambulant betreutes Wohnen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Gemeinsame Empfehlungen des SMS, SMR und SMI zur Vermeidung und Beseitigung von Wohnungsnotfällen vom 10. März 2021

Diakonie **AG 3** **2**

Ausgangssituation

Januar 2018: Leistungsgewährung für das ABW nach § 67 SGB XII geht an die örtlichen SHT über

Leistungs- und Vergütungsvereinbarung verbleibt beim KSV (bis Ende 2019 auch Prüfungsvereinbarung)

Januar 2020: Leistungen der Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII) werden im SGB IX neu gefasst und sind nicht mehr Bestandteil im SGB XII (Sozialhilfe)

Einführung von veränderten Zugangsverfahren nach SGB IX wie: Antragsverfahren, Hilfebedarfsbemessungsverfahren, Gesamtplanung nach §§ 117 ff. SGB IX

„Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten“ nach §§ 67-69 SGB XII (8. Kapitel SGB XII) als Leistung der Sozialhilfe mit den entsprechenden Verfahren und Durchführungsbestimmungen nahezu innewandern

Diakonie **AG 3** **3**

Problematik

Verfahren zu Leistungsgewährung angelehnt an SGB IX mit zusätzlichen Leistungsvoraussetzungen, Beantragungs- und Bewilligungsverfahren

Umlenkung Leistungsberechtigter nach § 67 SGB XII in Leistungen nach SGB IX aufgrund eines vermeintlichen Vorranges anderer Leistungen wie z. B. nach SGB IX

Verbleib in WNH, da Zugangshürden zu anderen Leistungen bestehen, z. B. nach SGB IX

Quelle: zwei Liga-Abfragen (2019 und 2021)

Diakonie **AG 3** **4**

Fragen

Wie kann die WNH unter Berücksichtigung der Schnittstelle EGH dazu beitragen, dass im Jahr 2030 Wohnungs-/Obdachlosigkeit überwunden ist?

Wie kann ein gutes Zusammenwirken von Leistungen der EGH und Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere der WNH gelingen?

Welche Lösungen gibt es in der alltäglichen Sozialen Arbeit zur Verbesserung der Schnittstellenproblematik?

Diakonie **AG 3** **5**

Literatur

Empfehlung der BAG W, 28.04.2021: „§§ 67 ff. SGB XII – BTHG; Verhältnis der Leistungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu den Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)“

Falk Roscher: „Das Verhältnis der Hilfen gem. §§ 67 SGB XII zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ aus „Würde, Haltung & Beteiligung – Herausforderungen in der Arbeit mit Menschen ohne Wohnung“, Gillich, Kraft, Moerland, Sartorius, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau, 2022

Diakonie **AG 3** **7**



- LANDRATSAMT
ERZGEBIRGSKREIS
- Aufgaben der Psychiatriekoordination im Erzgebirgskreis (Auszug)**
- Bestandsaufnahme und Datenanalyse der psychiatrischen Versorgung/-Prävention des Erzgebirgskreises
 - Analyse, Ausbau und Bewertung vorhandener Leistungsangebote für psychisch kranke und suchtkranke Menschen in Abstimmung mit den Einrichtungsträgern
 - Durchführung zielgruppenorientierter Bedarfshebungen, Auswertung und Fortschreibung der erfassten Daten
 - Koordination der Versorgungsleistungen für Klienten des sozialpsychiatrischen Dienstes in der Region
- 3

- LANDRATSAMT
ERZGEBIRGSKREIS
- Schnittstellen zur Wohnungsnotfallhilfe**
- die schlimmsten soziale Folgen einer psychischen Erkrankung zeigen sich am deutlichsten in der Wohnungslosenhilfe
 - häufig sehr „herausforderndes“ Klientel, welches meist Behandlung/Therapie der psychiatrischen Versorgung benötigt
 - (gleichzeitiger) Einsatz mehrerer Hilfsangebote und Akteure notwendig und sicherzustellen (z. B. Ärztliche Behandlung (SGB VI)/ rechtliche Betreuung (BGB)/ Soziale Arbeit (SGB IX/ SGB XII)
 - (akute) Wohnungsnotfälle psychisch kranker Menschen verdeutlichen Lücken im Hilfesystem der psychiatrischen Versorgung
- 4

- LANDRATSAMT
ERZGEBIRGSKREIS
- Verfahren der Leistungsgewährung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX**
- Grundsatz: Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen (...), die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind... (§ 99 Abs. 1 SGB IX) → Umfasst auch psychisch und suchtkranke Menschen wenn sie an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind
- Procedere:
- Antragsstellung auf Hilfen nach SGB IX (mündl./elektronisch/schriftlich) notwendig
 - Prüfung ob wesentliche Behinderung besteht oder diese droht einzutreten → ärztliches Gutachten (Formblatt A) notwendig
 - Erstellung eines ITP durch KSV
 - (Prüfung anderer relevanter Tatbestände: z. B. Einkommen und Vermögen usw.)
- 5

- LANDRATSAMT
ERZGEBIRGSKREIS
- Problem des Verfahrens bei (akut) psychisch-/ suchtkranken Personen**
- beschriebenes Procedere setzt Zeit und einen gewissen Grad an Mitwirkung voraus
 - häufig fehlende Krankheitseinsicht und/oder andere krankheitsbedingte Symptome (z. B. Wahn) in Kombination mit dem umfangreichen und zeitaufwendigen Procedere erschweren für den Personenkreis der psychisch-/suchtkranken Menschen den Zugang zum Hilfesystem nach dem SGB IX
 - führt nicht selten zur Verschlimmerung der Situation und Chronifizierung der Erkrankung, an dessen Ende schlimmstenfalls der Verlust des Wohnraumes stehen kann
- 6

- LANDRATSAMT
ERZGEBIRGSKREIS
- Ausweg Hilfen nach § 67 SGB XII?**
- Vorteile:
- Keine Begutachtung durch Arzt notwendig
 - Keine Antragsstellung notwendig, Kenntnis der Notsituation der Leistungsberechtigten ausreichend um Hilfe auszulösen (§18 Abs. 1 SGB XII)
 - Keine Prüfung von Einkommen oder Vermögen bei persönlichen Hilfen (ABW)
 - dadurch vergleichsweise zügige Hilfestellung möglich
- ABER:
- auch hier häufig Prüfung der Tatbestandsvoraussetzung vor der Leistungsgewährung was für manche (insbesondere für psychisch kranke) Leistungsberechtigte ein Hindernis darstellt
- 7

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.

**DGVU Akademie Dresden
Fachtagung
Wohnungsnotfallhilfe**

**AG 3
„Schnittstelle Eingliederungshilfe und
Wohnungsnotfallhilfe SGB IX und SGB XII“**

**Input: Michael Braun
Senatsverwaltung für
Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung Berlin**

31. August 2023 Michael Braun, SenASG/VA Berlin 1

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.

**Verhältnis der Leistungen der
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer
Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff.
Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
zu den Leistungen der
Rehabilitation und Teilhabe
für Menschen mit Behinderungen nach dem
Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)**

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe

31. August 2023 Michael Braun, SenASG/VA Berlin 2



- Die BAGW betont die Eigenständigkeit der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII.
- Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem SGB IX können Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII nicht ersetzen.
- Beide Hilfen haben jeweils einen eigenständigen Helfefokus.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGfVA Berlin

3



- **Aus der Gesetzesbegründung zum BTHG:**
 - *Da es bei den Leistungen keine Überschneidungen zwischen den Hilfen nach dem 2. Teil des Neunten Buches und dem Zwölften Buch gibt, ist eine Regelung des Vor-/ Nachrangverhältnisses nicht erforderlich.*
 - *Es sind weiterhin für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buch zu gewähren.*

31. August 2023

Michael Braun, SenASGfVA Berlin

4



- Nur wenn im Einzelfall die Bedarfe tatsächlich und vollständig durch Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation gedeckt werden, bleibt für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII kein Raum.
- Besteht ein Bedarf für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und ggf. weiterer Hilfen, ist der verbundene Einsatz der Hilfen durch Vermittlung und Förderung ihrer Inanspruchnahme anzustreben.
- Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII hat dann die Funktion einer „Leithilfe“.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGfVA Berlin

5



Der Gesetzgeber zum neuen Recht der Teilhabe und Rehabilitation:

- Es handelt sich regelmäßig nicht um eine gegenwärtige Notlage vergleichbar im Recht der Sozialhilfe.
- Kenntnis von einer möglichen Notlage und Antragstellung fallen im neuen Recht der Teilhabe und Rehabilitation regelmäßig zeitlich zusammen.
- Eine mögliche Behinderung muss zunächst in einem umfassenden Gesamtplanverfahren bestimmt werden.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGfVA Berlin

6



Zum Antragsverfahren auf Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation gem. §§ 14, 15 SGB IX:

- Die Regelungen in den §§ 14, 15 SGB IX eröffnen eine Vielzahl von Weiterleitungsmöglichkeiten, die den Zeitraum von der Antragstellung bis zur Leistungsgewährung erweitern.
- Auf aktuelle Notlagen kann nicht sofort und unmittelbar reagiert werden. (Ausführlich hierzu Kapitel III)

31. August 2023

Michael Braun, SenASGfVA Berlin

7



Zum Antragsverfahren auf Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation gem. §§ 14, 15 SGB IX:

- Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation setzen erst nach Erlass des Leistungsbescheides des zuständigen Leistungsträgers ein.
- Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sind Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sofort zu erbringen.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGfVA Berlin

8



Zum Antragsverfahren auf Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation gem. §§ 14, 15 SGB IX:

- Für die Beteiligung am Gesamtplanverfahren setzt der Gesetzgeber eine hinreichende Beteiligungsfähigkeit der Leistungsberechtigten voraus, die bei Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, nicht ohne weiteres erwartet werden kann und im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erst entwickelt werden muss.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGfVA Berlin

9



Zum Antragsverfahren auf Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation gem. §§ 14, 15 SGB IX:

- Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten eröffnet für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, erst den Zugang zu den Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation.
- Das Einsetzen von Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation hängt vom Gelingen des Hilfeprozesses in der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ab.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGfVA Berlin

10



Zum Gesamtplanverfahren bei den Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation und den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII:

- Das Gesamtplanverfahren bei den Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation ist vom Gesamtplanverfahren bei den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII streng zu unterscheiden.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGVVA Berlin

11



Zum Gesamtplanverfahren bei den Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation und den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII:

- Das Gesamtplanverfahren bei den Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation ist Voraussetzung für die Leistungsgewährung.
- Das Gesamtplanverfahren bei den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist ein Instrument der Leistungsgewährung und dient der Koordinierung des verbundenen Einsatzes der Hilfen.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGVVA Berlin

12



**Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe:**

1. Die Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten ist auch nach der Reform der Eingliederungshilfe in Wohnungsnotfällen der Ausgangspunkt eines eigenständigen Hilfeprozesses.
2. Die Hilfe muss umgehend nach Bekanntwerden der Notlage einsetzen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil möglicherweise neben dem Wohnungsnotfall eine Behinderung vorliegt oder vermutet wird.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGVVA Berlin

13



**Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe:**

3. Für den Träger der Sozialhilfe ist der Verweis der Hilfesuchenden bzw. die Abgabe des Falles an den Träger der Eingliederungshilfe unzulässig, wenn der Tatbestand des § 67 SGB XII erfüllt ist.
4. Nach der Leistungsbewilligung sind im Verlauf des Hilfeprozesses gem. § 67 SGB XII vorhandene oder vermutete Behinderungen als mögliche Ursachen „festzustellen und bewusst zu machen“ und eine erforderliche Eingliederungshilfe zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGVVA Berlin

14



**Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe:**

5. Hat eine Eingliederungshilfe bereits eingesetzt, kann für behinderungsbedingte Bedarfe nicht zusätzlich die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII herangezogen werden. Darüber hinausgehende, aus dem Wohnungsnotfall resultierende Bedarfe nach §§ 67 ff. SGB XII sind jedoch zu befriedigen. Es darf auch in diesem Fall kein genereller Nachrang der Hilfe gemäß § 67 SGB XII gegenüber der Eingliederungshilfe angenommen werden.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGVVA Berlin

15



**Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe:**

6. Die Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten sind im Wohnungsnotfall als „Leithilfe“ auszugestalten um einerseits zügig unmittelbare Hilfe zu leisten und um andererseits im Rahmen des Hilfeprogramms die Menschen bei der Erschließung der neu gestalteten Eingliederungshilfe zu unterstützen, die mangels eigener Fähigkeiten der Hilfe bedürfen.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGVVA Berlin

16



**Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe:**

7. Weil das Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe „quer“ zum Erfordernis der zügigen Hilfe nach § 67 SGB XII steht, ist diese einerseits unabhängig davon zu gewähren, andererseits ist sie aber dann auch im Rahmen ihres Hilfeprogramms als Vermittler und Förderer der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe bei deren Durchführung einzubeziehen.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGVVA Berlin

17



**Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe:**

8. Es kann sinnvoll sein, die zur Durchführung der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII beauftragten sozialpädagogischen Fachkräfte, auf Wunsch der Leistungsberechtigten, als Person deren Vertrauens gem. § 117 Abs. 2 SGB IX am Gesamtplanverfahren zu beteiligen.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGVVA Berlin

18



Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe:

9. Die Hilfe nach § 67 SGB XII nimmt in der gegenwärtigen Lage am Wohnungsmarkt in ihrer Bedeutung stetig zu und trifft gleichzeitig auf einen sich verstärkenden Bedarf an Eingliederungshilfe, für welchen die möglichen Hilfen aus der Notsituation heraus durch die Reform deutlich erschwert zugänglich sind.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGfVA Berlin

19



Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe:

9. Entsprechend sind vorhandene Modelle für das Zusammentreffen von Wohnungslosigkeit und z.B. Suchtproblematik, in denen die Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII mit solchen der Eingliederungshilfe „verbunden“ werden, im Sinne der vorgenannten Punkte zu verstetigen und so zu verallgemeinern, dass allen Hilfesuchenden ihren Ansprüchen entsprechend Hilfe gewährt werden kann.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGfVA Berlin

20



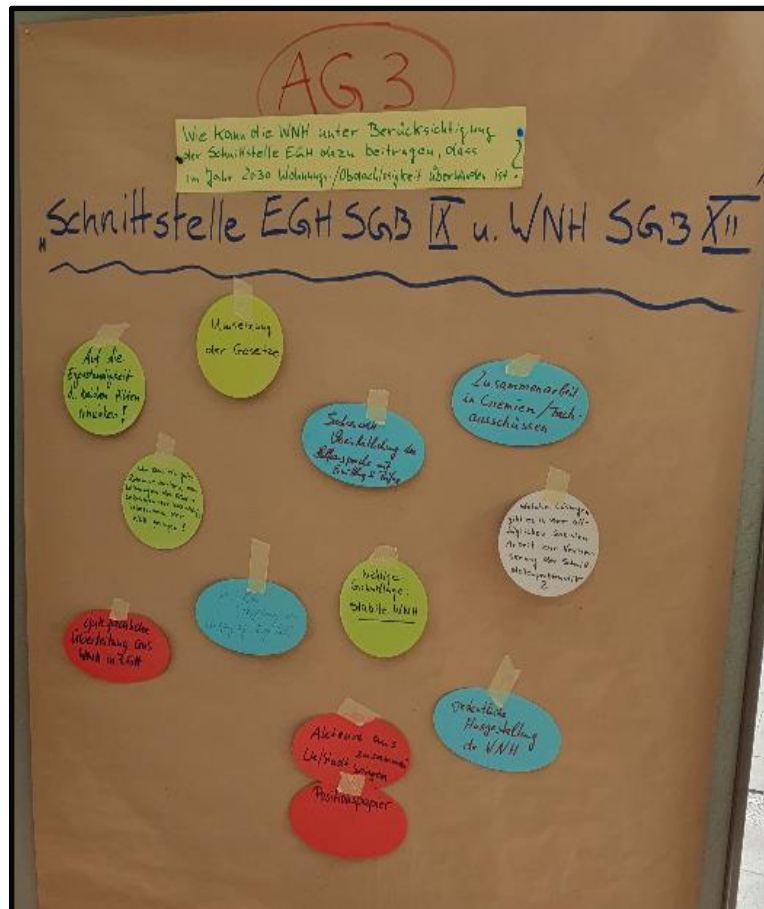
Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe:

10. Dem "verbundenen" Einsatz der Hilfen, der sich über die "Leithilfe" nach § 67 SGB XII bei den Leistungserbringern im Einzelnen entwickelt, müssen gegebenenfalls zu entwickelnde Kooperationsbeziehungen der Leistungsträger entsprechen, damit die Schwellen der Eingliederungshilfe im Wohnungsnotfall nicht zu Lasten der Hilfesuchenden gehen.

31. August 2023

Michael Braun, SenASGfVA Berlin

21



AG 4 Wohnungsnotfallhilfe für Seniorinnen und Senioren

Katharina Fritzsche - AWO Landesverband Sachsen e. V.
Gunther Jentsch - Einrichtungsleiter AWO SSD Dresden
Matthias Müller-Findling - Einrichtungsleiter, Quelle e. V. Leipzig

Die im Zuge des Wohnungslosenberichtserstattungsgesetzes erfolgte Wohnungslosenstatistik 2022 ergab für Sachsen: reichlich 11 % der erfassten wohnungslosen Menschen in Unterbringung sind 60 Jahre und älter. Langjähriger psychosozialer Stress, soziale Vereinsamung, Vernachlässigung der Gesundheitsfürsorge, häufig auch Suchterkrankungen führen zu frühzeitiger Alterung und vielseitigen Krankheitsbildern, physischer, wie auch psychischer Natur. Entsprechend spezifisch muss das Angebot der Wohnungsnotfallhilfe sein, um dieser Zielgruppe mit ihren speziellen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Die AG befasste sich mit den besonderen Bedarfen wohnungsloser Seniorinnen sowie Senioren und entwickelte erste Ideen für ein mögliches sächsisches Wohnungsnotfallhilfe-Konzept für diese Zielgruppe.



AWO


AWO Sachsen Soziale Dienste
gemeinnützige GmbH

**Wohnen für wohnungslose
Senioren**

Prohliser Allee 3 – 5, 01239 Dresden

Tel.: 0351 500 48 760
Fax: 0351 426 45 106
Mail: mail20@awo-in-sachsen.de
www.awo-in-sachsen.de

Wohnungslosenhilfe



AWO

Themen

Wohnen für wohnungslose Senioren

Zielgruppe

Ziele

Räumlichkeiten

Betreuungsangebote



AWO

Zielgruppe:

- ältere wohnungslose Personen mit Unterstützungsbedarf, jedoch ohne dauerhaften Pflegebedarf.
- Wohnungslose Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen z.B. mit einer Körperbehinderung



AWO

Ziele:

- Etablieren eines Wohn- und Betreuungsangebotes für 20 ältere wohnungslose Personen ohne dauerhaften Pflegebedarf, die bislang in Übergangwohnheimen der Landeshauptstadt Dresden gelebt haben
- Entwickeln eines bedarfsgerechten, niederschweligen Angebotes für langzeitwohnungslose Senioren
- Nutzung optimaler Standortbedingungen in Dresden - Prohlis

Räumlichkeiten:

Die Einrichtung ist barrierefrei, zwei Fahrstühle können genutzt werden.
Alle Räume befinden sich im Erdgeschoss und haben eine Fläche von 450 m².

Bewohnerzimmer:

- Sieben Doppelzimmer
- Drei Einzelzimmer
- Ein Dreibettzimmer



Alle Wohnräume sind mit einem Waschbecken ausgestattet.

Speiseraum:

Hier treffen sich die Bewohnerinnen und Bewohner zum gemeinsamen Essen, Fernsehen, zu Karten- und Brettspielen, zum „Kaffeeklatsch“ sowie zu Video- und Musikabenden

**Küche und Speiseraum:**

Die Gemeinschaftsküche bietet allen Bewohnerinnen und Bewohnern Möglichkeiten, sich ihr Essen zuzubereiten und die verschiedenen Mahlzeiten im Speiseraum unserer Einrichtung einzunehmen.
Darüber hinaus haben alle Bewohner die Möglichkeit, an gemeinschaftlichen Mahlzeiten teilzunehmen.

**Duschen, Pflegebad und WC:**

Für die tägliche Körperpflege und Hygiene, stehen unseren Bewohnern insgesamt vier Duschräume und WC zur Verfügung, die allesamt barrierefrei sind.

**Terrasse:**

In der warmen Jahreszeit lädt unsere Terrasse zum Sonnenbaden ein.
Hier gestalten wir Grillfeste und andere Gemeinschaftsveranstaltungen.
Darüber hinaus dient uns die Terrasse als Raucherplatz.

**Büroraum und Eingangsbereich:**

Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht ein Büroraum zur Verfügung, der zweckmäßig eingerichtet und mit moderner Technik ausgestattet ist.



Zu allgemeinen Informationen für unsere Bewohnerinnen und Bewohner, sowie für Besucher unserer Einrichtung, nutzen wir den Empfangsbereich.

Betreuungsangebote:

- ❖ Unterstützung der Menschen, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten
- ❖ Fördern ihrer Selbstorganisation und selbstständigen Alltagsgestaltung
- ❖ Hilfestellung bei der Bearbeitung sozialer Schwierigkeiten (Schulden, Armut, Isolation, Kriminalität)
- ❖ Befähigung zur Klärung medizinischer Probleme bzw. somatischer Erkrankungen
- ❖ Begleitung beim Abbau persönlicher Schwierigkeiten
- ❖ Entwicklung von Netzwerken und Nachbarschaften im Quartier



Wohnprojekt für ältere und alte Wohnungslose Selliner Straße 1 (ÖWQ Leipzig)

<https://www.wohnungslosenhilfe-leipzig.de/selliner-strasse.html>

Das Projekt

- existiert seit 2006
- ist ein Angebot im Rahmen des Ambulant betreuten Wohnens nach §§ 67 ff. SGB XII
- Zielgruppe sind ältere und alte Wohnungslose (Frauen, Männer, Paare ab 50+) teilweise mit Pflegebedarf

Ziel

- langfristige Unterstützung von älteren und alten wohnungslosen Personen in zur Verfügung gestellten Wohnungen
- Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit und Individualität der Personen bei soviel Normalität wie möglich und so viel Hilfe wie nötig
- Bereitstellung und Sicherung von Wohnraum, Sicherung der hygienischen, gesundheitlichen und hauswirtschaftlichen Versorgung, Abwendung, Milderung und insbesondere Verhütung der Verschlimmerung sozialer Schwierigkeiten, Chance auf ein Altern in Würdeⁱ

Wohnungen

- aktuell für dieses Projekt: 7 Wohneinheiten, davon 6 Einraum- und eine Zweiraumwohnung im Erdgeschoss, die altengerecht umgebaut sind (wo es möglich war, ebenerdige Duschen, ansonsten Duschtassen)
- Wohnungen sind vom ÖWQ als freier Träger auf unbefristete Zeit bei der kommunalen Wohnungsbau-gesellschaft (LWB) angemietet zum Zwecke der Untervermietung an ältere Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- durch das ÖWQ werden mit den Klienten und Klientinnen unbefristete Untermietverträge über Wohnraum inklusive Energiezahlung und Bewohnerhaftpflicht geschlossen, aber mit Hinweis auf § 549, Abs.2, Ziffer 3ⁱⁱ
- Wohnungen werden teilweise möbliert vermietet, teilweise können sie auch selbst eingerichtet werden.
- bei Einzug wird eine Kautions von drei Kaltmieten gefordert, Mieten können überwiesen, von Sozialleistungen abgetreten oder bar eingezahlt werden
- da auch durch uns Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit den Wohnungen zu erledigen sind und entsprechende Kosten entstehen, ist die Miete im Untermietverhältnis höher als die Miete, die von uns an die LWB zu zahlen ist. Dennoch muss die Miete insgesamt KdU-gerecht sein - die Spielräume sind hier nicht riesig.
- Auswahl der Bewohner erfolgt durch ÖWQ - die LWB wird aber entsprechend informiert, damit bekannt ist, wer wo wohnt.
- in der Regel werden die Wohnungen erst wieder frei, wenn jemand verstirbt oder in eine Pflegeeinrichtung übersiedelt - die Fluktuation ist unterschiedlich.

Soziale Unterstützung

- Betreuungsleistungen erfolgen im Rahmen des ABW nach §§ 67 ff. SGB XII - teils mit wechselnder Intensität (Betreuungsschlüssel 1:14, 1:20, 1:40) oder teils auch mit zeitlicher Unterbrechung - die Klienten bleiben dann quasi „nur“ Untermieter
- es finden Hausbesuche in den Wohnungen statt, Ansprechbarkeit ist aber auch durch das Vorhandensein von Büroräumen im Haus gegeben
- in größeren Abständen finden Gemeinschaftsveranstaltungen statt wie Kaffeetrinken, Arbeitseinsätze im Haus oder in den Grünflächen vor dem Haus - i. d. R. initiiert durch die LWB und begleitet von Sozialarbeitern des ÖWQ und des Caritasverbandesⁱⁱⁱ
- es wird versucht, Nachbarschaften zu initiieren und die gegenseitige Unterstützung zu fördern
- es erfolgen Kooperationen mit ambulanten Pflegediensten
- ein ehemaliger Klient, der im Haus wohnt, ist ehrenamtlich tätig und unterstützt bei kleineren handwerklichen Aufgaben, achtet auf Ordnung und Sauberkeit, gibt Informationen zu auftretenden Problemen weiter

Risiken/Probleme

- grundsätzlich besteht ein Mietausfallrisiko (Lösung: entsprechende Absprachen mit dem Vermieter)
- Leerstand - insbesondere nach Tod und langwierigen Ermittlungen des Nachlassgerichts - bei Wohnungen, die selbst möbliert wurden (Lösung: individuelle Absprachen mit Ordnungsamt oder

Nachlassgericht)

- Instandhaltungsrisiko - insbesondere bei problematischem Nutzerverhalten und bei Beräumung nach Tod oder Auszug (Lösung: Eingrenzen des Problems im Rahmen der sozialen Unterstützung, individuelle Absprachen mit dem Vermieter, Einsatz von Kautionen, und ggf. Sozialhilfeleistungen)
- Kostenzusagen für langfristige Hilfen sind problematisch (Lösung: Problem der mit der Lebenslage Alter und zusätzlichen sozialen Schwierigkeiten in besonderen Lebensverhältnissen verbundenen Situation verdeutlichen, Bedarfslagen entsprechend begründen, Absprachen und Vereinbarungen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger treffen).

Anprechpartner/Kontaktdaten:

Matthias Müller-Findling
Dipl.-Theol./Dipl.-Geront.
Ökumenisches Wohnprojekt Quelle e. V.
Garskestraße 7+9
04205 Leipzig
Fon: 0341-25323212
Fax: 0341-25323229
Web: www.wohnungslosenhilfe-leipzig.de
mailto: mmf@wohnungslosenhilfe-leipzig.de

ⁱ Würde bedeutet in diesem Zusammenhang auch, dass die Bewohner weitgehend so leben können sollen, wie sie es möchten und dass die Ansprüche und Erwartungen an Ordnung und Sauberkeit nicht zu hoch angesetzt werden sollten, gleichzeitig muss einer Verwahrlosung oder und unhygienischen Verhältnissen vorgebeugt werden.

ii Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 549 Auf Wohnraummietverhältnisse anwendbare Vorschriften

(1) Für Mietverhältnisse über Wohnraum gelten die §§ 535 bis 548, soweit sich nicht aus den §§ 549 bis 577a etwas anderes ergibt.

(2) Die Vorschriften über die Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten (§§ 556d bis 556g), über die Mieterhöhung (§§ 557 bis 561) und über den Mieterschutz bei Beendigung des Mietverhältnisses sowie bei der Begründung von Wohnungseigentum (§ 568 Abs. 2, §§ 573, 573a, 573d Abs. 1, §§ 574 bis 575, 575a Abs. 1 und §§ 577, 577a) gelten nicht für Mietverhältnisse über

1. Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist,

2. Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist und den der Vermieter überwiegend mit Einrichtungsgegenständen auszustatten hat, sofern der Wohnraum dem Mieter nicht zum dauernden Gebrauch mit seiner Familie oder mit Personen überlassen ist, mit denen er einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt,

3. Wohnraum, den eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein anerkannter privater Träger der Wohlfahrtspflege angemietet hat, um ihn Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen, wenn sie den Mieter bei Vertragsschluss auf die Zweckbestimmung des Wohnraums und die Ausnahme von den genannten Vorschriften hingewiesen hat.

(3) Für Wohnraum in einem Studenten- oder Jugendwohnheim gelten die §§ 556d bis 561 sowie die §§ 573, 573a, 573d Abs. 1 und §§ 575, 575a Abs. 1, §§ 577, 577a nicht.

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_549.html

ⁱⁱⁱ (zwischen LWB, Caritas und ÖWQ gibt es ein weiteres Kooperationsprojekt in diesem Haus: das Unterstützte Wohnen für einkommensarme und am Wohnungsmarkt benachteiligte Haushalte

<https://www.wohnungslosenhilfe-leipzig.de/unterstuetztes-wohnen-selliner-strasse.html>)

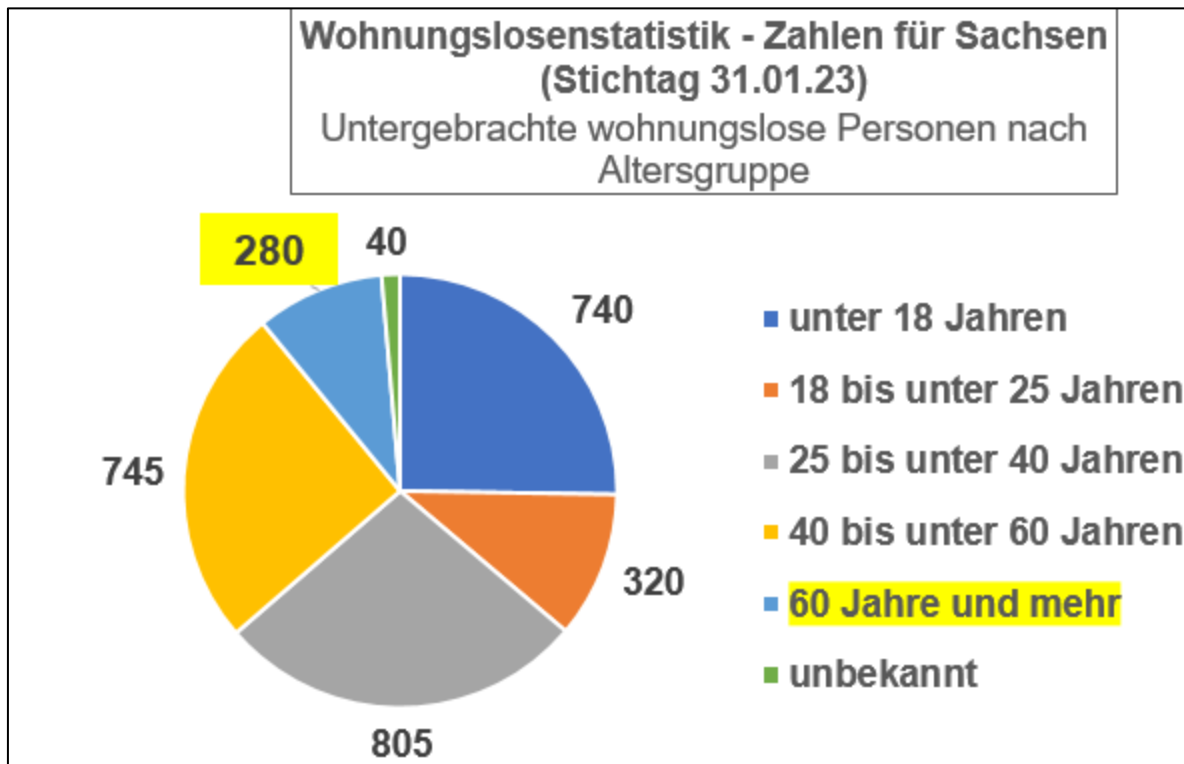
Zusammenfassung

AG 4. Wohnungsnotfallhilfe für Senior:innen

Genese des Workshopthemas

Aus den Berichten der Praktiker:innen in den Arbeitskreisen der Verbände kommt häufig die Rückmeldung, dass zunehmend ältere Menschen in den Einrichtungen ankommen, welche andere Bedarfe aufweisen als die „übliche“ Klientel.

Auch die Wohnungslosenstatistik, welche seit 2022 geführt wird, weist dies aus.



Aktuelle Zahlen der Wohnungslosenstatistik (Stichtag 31.01.2023)

Für Sachsen wurden insgesamt 2935 Personen gemeldet, denen zum Stichtag Räume oder Wohnungen überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind, ohne dass dies durch einen eigenen Mietvertrag, einen Pachtvertrag oder durch ein dingliches Recht abgesichert ist. Zu den erfassten Personen zählen weiterhin Wohnungslose, die in Not- und Gemeinschaftsunterkünften oder gegebenenfalls auch gewerblichen Unterkünften (Pensionen, Hotels, gewerbliche Gemeinschaftsunterkünfte etc.) und Normalwohnraum untergebracht sind, sofern er ihnen vorübergehend überlassen wird, ohne dass dadurch die Wohnungslosigkeit beendet wird. Dies betrifft auch Personen, die in (teil-)stationären Einrichtungen beziehungsweise im betreuten Wohnen der Wohnungslosenhilfe freier Träger untergebracht sind.

10 % der erfassten Menschen waren 60 Jahre und älter.

Nun wissen wir, ob der **schnelleren Alterung insbesondere der Menschen, welche über Jahre hinweg ohne Obdach leben. Langjähriger psychosozialer Stress, soziale Vereinsamung, Vernachlässigung der Gesundheitsfürsorge, häufig auch Suchterkrankungen führen zu frühzeitiger Alterung und vielseitigen Krankheitsbildern, physischer, wie auch psychischer Natur. Entsprechend spezifisch muss das Angebot der Wohnungsnotfallhilfe sein, um dieser Zielgruppe mit ihren speziellen Bedürfnissen gerecht zu werden.**

Zudem erfasst die Statistik nur die Menschen die Angebote wahrnehmen, nicht jene welche verdeckt wohnungslos sind oder auf der Straße nächtigen.

Man kann also auch von einer Dunkelziffer von wohnungslosen Menschen ausgehen, welche in die Zielgruppe dieses Workshops fallen.

Um einen Einstieg in das Thema zu begehen, berichten nun zwei Praktiker aus ihrer täglichen Arbeit mit der Zielgruppe.

1. Gunter Jentzsch - AWO Sachsen Soziale Dienste GmbH (Dresden) - Wohnen für Wohnungslose Senioren (Präsentation in Dokumentation)
2. Matthias Müller- Findling - Ökumenisches Wohnprojekt Quelle e. V. in (Leipzig) - Wohnprojekt Selliner Straße (Handout in Dokumentation)

Was wurde deutlich?

- Bei der Zielgruppe geht es in den seltensten Fällen um Rückführung in den eigenen Wohnraum.
- Der Pflegebedarf sowie die seelische Vereinsamung spielen eine stärkere eine Rolle. (Barrierefreiheit)
- Der Wohnungsverlust kommt u. a. durch den hohen Grad an Digitalisierung, bei dem die Zielgruppe

abgehängt ist.

- Möglichkeit des kontrollierten Trinkens ist ein Thema.
- Die Zielgruppe passt eher schwierig in ein „klassisches“ Altenheim.
- Empfehlenswert wären Wohnprojekte für die Zielgruppe der wohnungslosen Senior:innen, in denen sie Ihre Lebensphase Alter geschützt verbringen können. Hier bedürfte es des Verständnisses nicht als Übergangsform, sondern einer langfristigen Bleibemöglichkeit.
Dauerhafte Regelfinanzierung solcher Wohnprojekte als Rahmenbedingung, ohne immer wiederkehrende Antragsstellungen, Begründungen für die Hilfe. Anerkennung, dass die Situation dieser Klientel sich nicht mehr ändern wird.
- Die örtliche Lage muss eine vorhandene Infrastruktur, wie Ärzte, Apotheken, Einkaufsmöglichkeiten aufweisen.
- Anbindung eines Pflegedienstes, welcher Erfahrungen mit der Spezifität der Zielgruppe hat.
- Kombination aus eigenem Rückzugsort für die Bewohner:innen mit der Möglichkeit auch mit anderen Bewohner:innen in Kontakt zu kommen, sich zu vernetzen.

Der Einblick in die Praxis sollte die Arbeitsgruppenphase vorbereiten. Es erfolgt die Aufteilung der Teilnehmenden in zwei Gruppen. Beide Gruppen beschäftigen sich mit den beiden Fragen:

1. Welche besonderen Bedarfe hat die Zielgruppe der wohnungslosen Senior:innen?
2. Welche Maßnahmen braucht es folglich für diese Zielgruppe?

Nach 30 min. erfolgt die Zusammenführung der Ergebnisse. Anschließend erfolgt mit Bezug auf das Fachtagsthema die Beantwortung der Fokustrage:

Wie können die in der AG genannten Maßnahmen dazu beitragen, Wohnungslosigkeit/ Obdachlosigkeit bis 2030 zu überwinden?

Ergebnispräsentation in der Dokumentation.

Ausblick

Die Ergebnisse des Workshops werden zum einen in die Dokumentation zur Tagung eingebunden. Zudem wird damit im Rahmen der Liga-Tätigkeit weitergearbeitet. Politischen Entscheidungsträger:innen sowie Vertreter:innen der kommunalen Spitzenverbände werden die Ergebnisse der Tagung zugänglich gemacht. Zudem findet einmal jährlich ein Gespräch der Liga mit SMS, SMI und SMR statt. Auch dort werden die Ergebnisse der Tagung thematisiert.

Wesentliche Literatur/Quellen:

Prinzipien einer normalitätsorientierten gemeindenahen Versorgung älterer und/oder pflegebedürftiger wohnungsloser Männer und Frauen - Position der BAG W

https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_13_Versorgung_aelterer_pflegebeduerftiger_Wohnungsloser.pdf

Wohnungsnotfallhilfekonzert Stadt Dresden -

https://www.dresden.de/media/pdf/sozialamt/Wohnungsnotfallhilfekonzert_2018_V2145.pdf

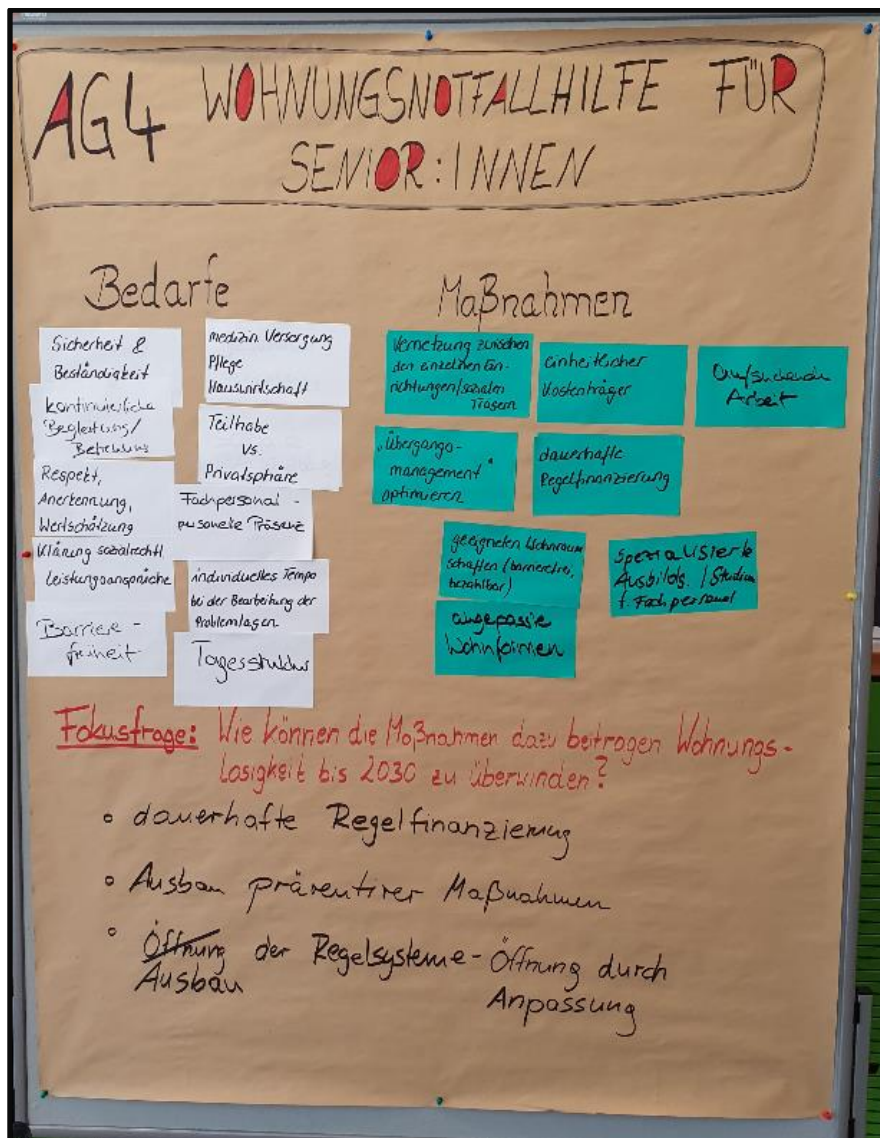
Fachplan Wohnungsnotfallhilfe in Leipzig 2023 bis 2026

https://ratsinformation.leipzig.de/allris_leipzig_public/vo020?0--attachments-expandedPanel-content-body-rows-2-cells-2-cell-link&VOLFDNR=2005915

<https://www.mags.nrw/modellprojekt-wohnen-60plus/> / <https://wohnhilfen-muenster.de/portfolio-item/wohnen-60plus>

[https://www.bistum-](https://www.bistum-muenster.de/startseite_aktuelles/newsuebersicht/news_detail/projekt_wohnen_60plus_fuer_aeltere_und_pflegebeduerftige_wohnungslose/)

[muenster.de/startseite_aktuelles/newsuebersicht/news_detail/projekt_wohnen_60plus_fuer_aeltere_und_pflegebeduerftige_wohnungslose/](https://www.bistum-muenster.de/startseite_aktuelles/newsuebersicht/news_detail/projekt_wohnen_60plus_fuer_aeltere_und_pflegebeduerftige_wohnungslose/)



AG 5 Housing First

Alexandra Poppe - Paritätischer Sachsen
 Tom Hübner - Abteilungsleiter, Sozialamt Stadt Leipzig
 Sindy Görke - Projektkoordinatorin, Sozialamt Stadt Leipzig
 Julia Schubert - Projektleitung, Das BOOT gGmbH

Der Housing First-Ansatz wurde Anfang der 90er Jahre in den USA entwickelt und seither auch in vielen europäischen Ländern bereits erfolgreich etabliert. In Deutschland gibt es inzwischen ebenfalls zahlreiche Projekte. Housing First bedeutet, dass wohnungslosen Menschen ohne weitere Bedingungen zunächst eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird, bevor im Folgenden weitere Hilfen greifen, deren Inanspruchnahme jedoch stets freiwillig ist. In Sachsen gibt es zwei entsprechende Projekte in Dresden und in Leipzig. Wir stellten das Leipziger Projekt „Eigene Wohnung“ vor, das am 01.07.2021 gestartet ist und begleitend vom Träger das BOOT gGmbH sozial betreut wird.

Mit Blick auf eine Einbettung in die Wohnungsnotfallhilfe diskutierten wir über die Erfahrungen, Erfolge und Schwierigkeiten sowie offene Fragen, z. B. Akquise von Wohnungen, Zielgruppe/Auswahl, Gestaltung der wohnbegleitenden Hilfen, Verstetigung von Projekten, (Regel-) Finanzierung. Wie kann zudem eine Implementierung des Housing First-Ansatzes im ländlichen Raum gelingen bzw. wie kann ggf. auch das Wohnungspotenzial außerhalb von überlasteten Großstädten genutzt werden ohne dabei die Klient:innen in ihren Zugangsmöglichkeiten zu spezifischen, weiterführenden Hilfeangeboten zu beschneiden?



Stadt Leipzig

Modellprojekt „Eigene Wohnung“

Erprobung des Housing-First Ansatzes in Leipzig

Datum: 31.08.2023

Vortrag: Tom Hübner, Stadt Leipzig, Abteilungsleiter Soziale Wohnhilfen
Sindy Görke, Stadt Leipzig, Projektkoordination
Julia Schubert, das Boot gGmbH, Projektleitung Soziale Betreuung





Inhalt

1. Gründe für Housing First in Leipzig
2. Grundprinzipien Housing First
3. Rahmenbedingungen Modellprojekt
4. Zusammenarbeit und Kooperationen
5. Zielgruppe und Ausschlusskriterien
6. Projektumsetzung
7. Anmietung
8. Projektteilnehmende
9. Aktueller Umsetzungsstand
10. Soziale Begleitung durch das Boot gGmbH
11. Unterschiede zu anderen Hilfeformen
12. Gelungenes in der bisherigen sozialen Begleitung
13. Herausforderungen in der bisherigen sozialen Begleitung

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH, LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe

31.08.2023 2

1. Gründe für Housing First in Leipzig

- oberstes Ziel aller Bemühungen der Wohnungsnotfallhilfe ist die eigene Wohnung
- Wohnungsorientierte Strategien = Hilfen, die wohnungslose Personen mit Wohnraum zu versorgen und begleitende Hilfen bereitstellen
- Dazu zählen in Leipzig:
 - das Fachstellenkonzept (alle Hilfen zentral „aus einer Hand“ koordiniert),
 - Sozialdienst Wohnungsnotfallhilfe und Sozialarbeit in den Notunterkünften,
 - Wirtschaftliche Wohnhilfen,
 - Wohnraumversorgung,
 - Ambulant Betreutes Wohnen,
 - Notunterbringung in Gewährleistungswohnungen für Familien, Paare und im Einzelfall Alleinziehende
- Ansatz verspricht hohe Wirksamkeit bei der Integration von obdachlosen Personen mit komplexen Problemlagen in Wohnungen

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH, LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe

31.08.2023 3

2. Grundprinzipien Housing First

- **Wohnen ist ein Menschenrecht:** Begründung einer rechtssicheren und unbefristeten Mietverhältnisses *[Anm. kein Grundrecht]*
- **Wahlfreiheit und Entscheidungsmöglichkeit:** flexible Hilfen, zugeschnitten auf die individuellen Bedürfnisse, Wünsche der Nutzer/-innen
- **Trennung von Wohnen und Betreuung:** Wohnen ist nicht an Verpflichtung zur Annahme von Hilfen gekoppelt, Vermietung und Betreuung sollen räumlich und personell voneinander getrennt sein
- **Recovery-Orientierung:** gezielte Orientierung auf individuelle Heilungs- und Erholungsprozesse, insbesondere im Hinblick auf psychische und physische Gesundheit, das soziale Umfeld und soziale Teilhabe
- **Schadensminimierung:** Überzeugungsarbeit zur Verringerung problematischen Konsums zu bzw. zur Verringerung des gesundheitlichen Schadens
- **Aktive Beteiligung ohne Druck und Zwang:** Umgang mit Nutzer/-innen soll auffordernd, jedoch nicht bedrängend sein, keine Sanktionen

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH, LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe

31.08.2023 4

2. Grundprinzipien Housing First

- **Personenzentrierte Hilfeplanung:** das Unterstützungsangebot wird nach dem individuellen Bedarf und den Wünschen der Nutzer/-innen gestaltet.
- **Flexible Hilfen so lange wie nötig:** Unterstützungsangebote sind so lange wie nötig vorzuzahlen und sollen flexibel auf eine mögliche Zu- und Abnahme des Betreuungsbedarfs reagieren

Feststellung: einige Leipziger wohnungsorientierte Angebote wiesen Gemeinsamkeiten mit Housing First auf, bisher entsprach keine Maßnahme in vollem Umfang Housing First

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH, LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe

31.08.2023 5

3. Rahmenbedingungen Modellprojekt

- Fachplan Wohnungsnotfallhilfe 2018-2022: Stadtratsbeschluss zur Erarbeitung eines Konzeptes zu Housing First im Jahr 2018
- Bereich Sozialplanung entwickelte gemeinsam mit der Fachabteilung Soziale Wohnhilfen Ideen zur Umsetzung → erster Konzeptentwurf Ende 2019
- Konzept zur Umsetzung am 28.04.2021 im Stadtrat beschlossen (VII-DS-01659)
- Sozialamt ist Träger des Modellprojektes, für Koordination und Steuerung verantwortlich, Projektkoordinatorin hat am 01.06.2021 Tätigkeit aufgenommen
- 25 Plätze
- Start des Modellprojektes am 01.07.2021; Erprobung über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren
- Gesamtkosten im städtischen Haushalt: 1,2 Mio. Euro

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH, LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe

31.08.2023 6

4. Zusammenarbeit und Kooperationen

- wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung erfolgt durch die Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (GISS), zweiter Zwischenbericht wird für Oktober 2023 erwartet = Grundlage für Stadtratsbeschluss zur Fortführung
- Vereinbarung mit Freistaat Sachsen: Erstellung Handlungsleitfaden und Informationsveranstaltungen; beteiligt sich an Kosten für Evaluierung und an den Personalkosten der Koordinierungsstelle (in Summe max. 110.000 Euro)
- Kooperation mit dem kommunalen Vermieter (LWB GmbH),
 - 35 Wohnungen werden zur Verfügung gestellt über gesamtes Stadtgebiet verteilt, Miete angemessen entsprechend der aktuell geltenden Richtwerte für die KdU
 - Ordentlicher Zustand der Wohnungen
 - Wohnungen zur Projekterweiterung werden zur Verfügung gestellt
 - Vetorecht für den Fall das Person bereits 2x zwangsweise geräumt oder wegen mieltwidrigem Verhalten bekannt ist → ggf. Clearing Gespräch mit anderen professionellen Akteuren

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH, LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe

31.08.2023 7

4. Zusammenarbeit und Kooperationen

- Übernahme Kosten für Schäden durch Sozialamt bis 700 Euro/Wohnung
- Übernahme Kosten Anmietprozess durch das Sozialamt
- Leistungsvereinbarung mit dem freien Träger das BOOT gGmbH regelt die soziale Wohnbegleitung der Projektteilnehmenden
 - vier Sozialarbeitende (3,5 VZÄ) und eine Projektleitung (0,25 VZÄ)
 - Betreuungsschlüssel 1:7 (seit 01.08.23 ca. 1:8)
 - Teilnehmenden wird regelmäßig, proaktiv und aufsuchend soziale Unterstützung angeboten, ein Kontaktangebot wöchentlich
 - Unterstützungsangebot orientiert sich konsequent an den Zielen der PT, dessen Annahme ist freiwillig
 - 24-stündige telefonische Erreichbarkeit für Teilnehmende im Notfall
 - Gruppenangebote
 - Ca. 950 Euro/Monat/Projektplatz

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH, LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe

31.08.2023 8

5. Zielgruppe und Ausschlusskriterien

- Voraussetzungen zur Teilnahme am Projekt:
 - Mindestalter 18 Jahre, alleinstehend oder als Paar lebend
 - obdachlos, d. h. auf der Straße, in Behelfsunterkünften oder in Notunterkünften lebend
 - multiple Probleme inkl. Suchterkrankung und psychischer Erkrankung (ohne Abstinenz oder Therapiebereitschaft)
 - geäußertes Wille, in einer Wohnung zu leben
 - grundsätzlich Leistungsanspruch nach SGB II oder XII oder ausreichend regelmäßiges Einkommen
- Nicht aufgenommen werden können Personen,
 - die nachweislich und wiederholt sich selbst und andere Menschen gefährden
 - mit besonders risikoreichem Substanzkonsum
 - bei denen ein hohes Maß an Beobachtung und Betreuung notwendig ist (z. B. erhöhter Pflegebedarf)

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH, LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe

31.08.2023 9

6. Projektumsetzung

- 174 Registrierungen im Zeitraum 01.07. – 31.07.2021, 35 Weitere bis dato
- Dringlichkeitsstufen (drei Abstufungen) gebildet und uns auf die Versorgung von Menschen konzentriert die aufgrund ihrer Angaben ohne Unterkunft waren, in Abrisshäusern oder Gartenlauben nächtigten (52 Personen = Dringlichkeitsstufe 1)
- bis dato wurden 81 Kennlerntermine angeboten, 36 davon wurden wahrgenommen
- Kenngespräch: dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Vorstellung des Modellprojektes und des Sozialarbeitenden; Teilnehmende sind: Vertreter Vermieterseite, Sozialarbeitende, obdachlose Person, Koordinierungsstelle;
 - Entscheidung über Projektteilnahme wird getroffen
- Soziale Wohnbegleitung beginnt mit der Arbeit

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH, LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe

31.08.2023 10

7. Anmietung

- Ab November 2021 wurden die ersten Wohnungen zur Verfügung gestellt.
- Jeder PT teilt der Projektkoordinatorin Wunsch bzgl. Lage und Ausstattung der Wohnung mit.
- Jeder PT kann aus drei Exposés eine favorisierte Wohnung auswählen.
- Die Besichtigung dieser Wohnung fand zeitnah statt.
- bei Nichtgefallen: Besichtigung einer weiteren Wohnung möglich
- Während des gesamten Anmietzeitraum wird der PT vom Sozialarbeitenden unterstützt
- Einzug in die Wohnungen: 60% im Zeitraum „unter drei Monaten“
30% im Zeitraum „drei bis sechs Monate“
10% im Zeitraum zw. „sieben und neun Monate“

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH; LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe 31.08.2023 11

8. Projektteilnehmende

Geschlechterverteilung

Quelle: Koordinierungsstelle, Stadt Leipzig, Sozialamt, 2023

Dauer Wohnungslosigkeit vor Projektteilnahme

Quelle: Koordinierungsstelle, Stadt Leipzig, Sozialamt, 2023

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH; LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe 31.08.2023 12

9. Aktueller Projektumsetzungsstand

- Bisher konnten 27 unbefristete Mietverträge entspr. BGB abgeschlossen werden
- 18 Mietverhältnisse laufen seit über einem Jahr, 6 weitere starteten zwischen August 2022 und März 2023, 3 wurde bisher wieder beendet (Tod, Vermittlung in andere Wohnform, persönlicher Wille).
- Im größten Teil der Mietverhältnisse sind aktuell keine mietvertragsrelevante Probleme bekannt.
- In einigen liegen Nachbarschaftsbeschwerden wegen Ruhestörung vor, kleinerer Sachbeschädigung oder Verunreinigungen der Miethäuser werden beobachtet.
- Oftmals sind diese Beschwerden auf Besucherinnen und Besuchern zurückzuführen.
- In 3 Mietverhältnissen gab es bisher erhebliche Sachbeschädigungen (Wasserschäden, Brand) verursacht auch im Kontext einer akuten Psychose und durch Besuch → Wohnungserhalt bisher in 2 Fällen nicht möglich.

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH; LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe 31.08.2023 13

9. Aktueller Projektumsetzungsstand

- 2 Mietverhältnisse wurden bisher aufgrund von Zahlungsverzug vermietetseits gekündigt, mit Hilfe der sozialen Wohnbegleitung konnten die Zahlungen nachgeholt und die Kündigungen geheilt werden.
- Erweiterung um 3 Personen auf 28 Projektplätze ab August weil die Betreuungsintensität bei einigen PT reduziert werden konnte
- Alle PT nutzen das Angebot der sozialen Wohnbegleitung wenngleich auch in unterschiedlichster Ausprägung.

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH; LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe 31.08.2023 14

10. Soziale Begleitung durch das Boot gGmbH

- Einschlägige Erfahrungen im Bereich der Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und mit wohnungslosen Menschen
- Breites Netzwerk an lokalen Kooperationspartner*innen + Vernetzung auf Bundesebene
- Wohnbegleitende Hilfen werden intensiv angeboten, 1-2 mal wöchentlich, Kontaktangebot in Wohnung angestrebt, Begleitung zu Terminen, Nutzung der Bürozeiten, telefonische Kontakte
- Große Mobilität der Sozialarbeitenden, gute mobile Ausstattung notwendig, aufsuchende Angebote werden durch Klient*innen häufig genutzt
- Ambulante Betreuung in allen Belangen des alltäglichen Lebens und Anbindung an weiterführende Hilfestellen
- Hilfeintensität und -tempo wird durch Klient*innen bestimmt und durch deren personelle Präferenzen geprägt
- Große Bedeutung hat der Beziehungsaufbau zu den Projektteilnehmenden und die gute Zusammenarbeit mit den Vermietenden

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH; LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe 31.08.2023 15

10. Soziale Begleitung durch das Boot gGmbH

- Methoden in der Umsetzung:
 - Motivierende Gesprächsführung
 - Methoden der systemischen Sozialarbeit
 - Personenzentrierung
 - Lösungsorientierte Beratung
 - Krisenintervention
 - Casemanagement
 - Soziale Gruppenarbeit
 - Sozialraumorientierung
 - Harm Reduction, akzeptierende Drogenarbeit

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH; LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe 31.08.2023 16

11. Unterschiede zu anderen Hilfeformen

- Eigene, mietvertraglich abgesicherte Wohnung steht am Beginn des Hilfeprozesses
- Freiwilligkeit der Annahme der Hilfen
- Keine ärztliche Anbindung oder Begutachtung notwendig
- Hilfen können bei Bedarf intensiver erbracht und flexibel ausgestaltet werden
- Unterstützung auch nach längerer Kontaktunterbrechung weiter möglich
- Hilfen werden im gesamten Stadtgebiet erbracht
- Soziale Unterstützung ist personenzentriert und nicht an die Wohnung geknüpft (auch bei Umzug oder Verlust der Wohnung kann Hilfe weiter erbracht werden)
- Negative Schufa-Einträge und Schuldenproblematiken sind kein Hinderungsgrund für die Anmietung einer Wohnung

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH; LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe 31.08.2023 17

12. Gelungenes in der Soziale Begleitung

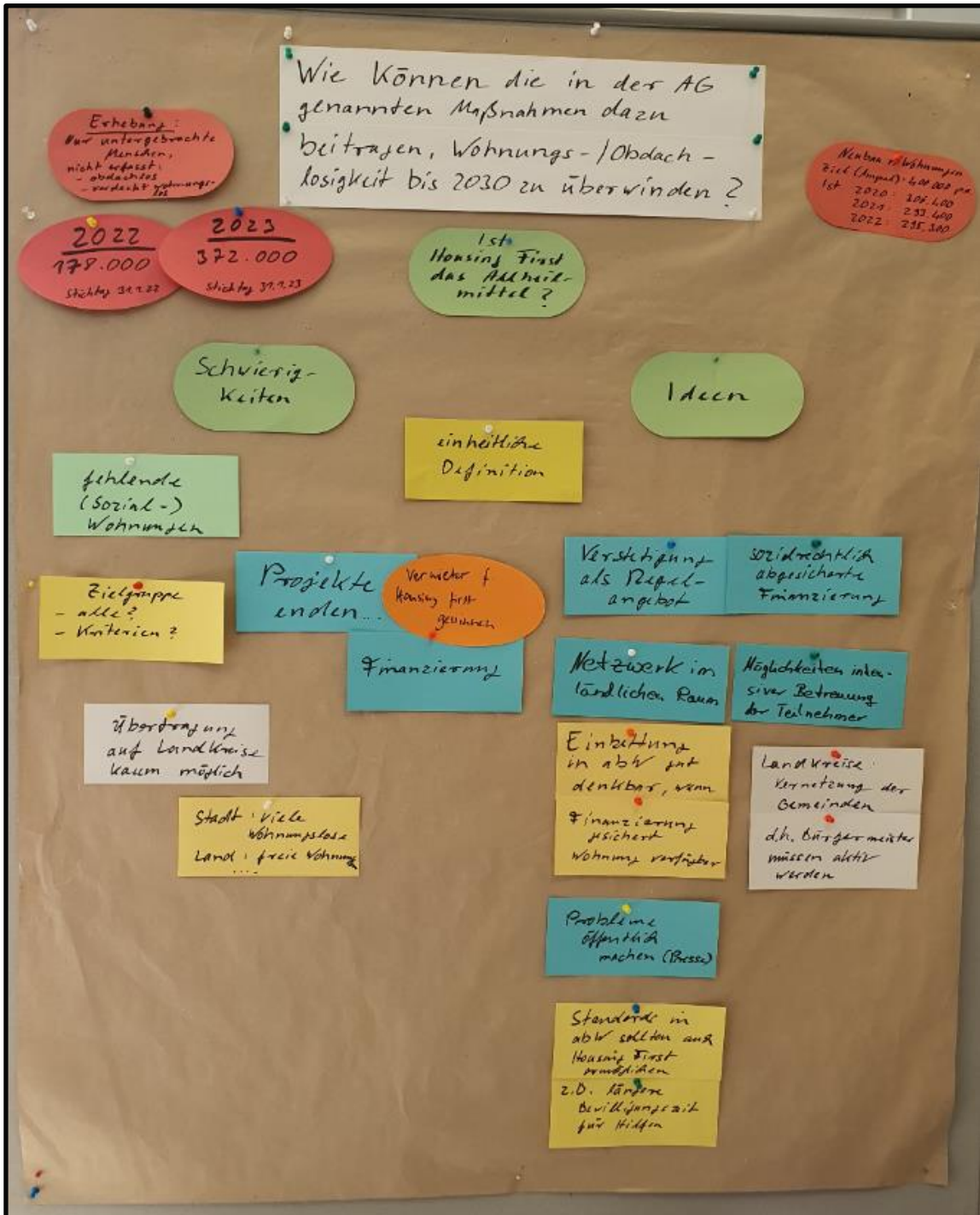
- Langfristiger Erhalt des Individualwohnraumes und Ankommen der Mieter und Mieterinnen in der eigenen Wohnung
- Anregung von gesetzlichen Betreuungen in 2 Fällen
- Vermittlung in Arbeit/ Maßnahmen (4 Personen)
- Vermeidung von Haftstrafen durch Sozialstunden/ Ratenzahlungen
- Vermittlung in die Substitution und Entgiftungen
- Vermittlung zu Haus- und Fachärzten
- Besondere Kooperation mit Jobcenter und intensiver Kontakt mit Vermietenden, um bei auftretenden Problemen schnell intervenieren zu können

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH; LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe 31.08.2023 18

13. Herausforderungen

- Schwankende Motivation zur Annahme der wohnbegleitenden Hilfen
- Längere Kontaktabbrüche in drei Fällen, kürzere Kontaktunterbrechungen häufiger
- Schlechte Erreichbarkeit aufgrund von fehlenden Mobiltelefonen, schwankende Zuverlässigkeit aufgrund von Suchtproblematiken
- Mangelnde Plätze für Substitutionen, lange Wartezeiten für Entgiftungen und Therapien
- Häufige Haftaufenthalte, offene Haftbefehle
- Bindung an bisherige Szenekontakte (positive und negative Aspekte)
- Akute Psychosen stellen Grenzen für wohnbegleitende Hilfen dar
- Multiple Probleme erschweren Wohnstabilität

Stadt Leipzig - Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen und das Boot gGmbH; LIGA Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe 31.08.2023 19



Ausblick und Dank

